

EY Scout

International Accounting & Reporting

Year-End-Update

Berlin, 18. November 2025



Shape the future
with confidence

Agenda

- 1 Aktuelle Entwicklungen
- 2 KI im Finanz- und Rechnungswesen
- 3 Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition im Jahres- und Konzernabschluss
- 4 IFRS 18: Pain Points im Fokus
- 5 Enforcement Update
- 6 ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen
- 7 EY Assurance Solutions



Shape the future
with confidence

1 | Aktuelle Entwicklungen

Aktuelle Entwicklungen

IFRS-Update (Agenda)

Ausgewählte aktuelle Entwicklungen der IFRS-Finanzberichterstattung im Kurzüberblick

Q3/2025

Q4/2025

1 Neue Rechnungslegungsvorschriften

- 1.1 Amendments to IFRS 19:
Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures
- 1.2 Amendments to IAS 21:
Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency

2 Entwürfe neuer Rechnungslegungsvorschriften

- 2.1 Near-final staff draft:
Disclosures about Uncertainties in the Financial Statements Illustrated using Climate-related Examples
 - ✎ vormalis IASB/ED/2024/6:
Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements (Proposed illustrative examples)

3 Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

- 3.1 Berufsständische Verlautbarungen
- 3.2 Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee
- 3.3 Entwicklung makroökonomischer Bewertungsparameter
- 3.4 EFRAG: EU Endorsement Status Report



Die Auswirkungen der (geplanten bzw. verabschiedeten) Neuerungen auf die IFRS-Finanzberichterstattung können von Unternehmen zu Unternehmen erheblich variieren und bedürfen einer unternehmensspezifischen Analyse.

Neue Rechnungslegungsvorschriften

Amendments to IFRS 19 *Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

21. August 2025

IASB veröffentlicht *Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures*

- ▶ Bei der Entwicklung von IFRS 19 wurde mit Blick auf die Angabepflichten der Stand zum 28. Februar 2021 zugrunde gelegt:
 - ↳ Folge: IFRS 19 enthält keine Erleichterungen bzgl. der Angabepflichten, die vom IASB zwischen dem 28. Februar 2021 und dem 1. Mai 2024 verabschiedet wurden (das Amendment berücksichtigt die jüngsten IASB-Verlautbarungen)
- ▶ Zeitlicher Anwendungsbereich: verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen (vorbehaltlich einer Anerkennung durch die EU, sog. Endorsement)

Hintergrund

- ▶ Das IASB hat am 9. Mai 2024 **IFRS 19** veröffentlicht, der unter bestimmten Konstellationen zu einer **erheblichen Reduktion der Angabepflichten** in einem IFRS-Abschluss führen kann.
- ▶ Voraussetzung für die Anwendung von IFRS 19 (bei der Prüfung ist auf das Ende der Berichtsperiode abzustellen)
 - ▶ ein Unternehmen wird als Tochterunternehmen i.S.v. IFRS 10 in einen publizierten IFRS-Konzernabschluss des unmittelbaren oder obersten Mutterunternehmens einbezogen; und
 - ▶ das Unternehmen unterliegt selbst keiner öffentlichen Rechenschaftspflicht.

Geplante Neuregelungen

IFRS 18

Darstellung und Anhangangaben in Abschlüssen

Änderungen an IAS 7 und IFRS 7

Lieferantenfinanzierungsvereinbarungen

Änderungen an IAS 12

Internationale Steuerreform – Säule-2-Mustervorschriften

Änderungen an IAS 21

Mangelnde Umtauschbarkeit

Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7

Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten

Erleichterungen betreffend
spezifische Angabevorschriften

Neue Rechnungslegungsvorschriften

Amendments to IAS 21 *Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency*

13. November 2025

IASB veröffentlicht *Amendments to IAS 21 Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency*

- ▶ Ergänzende Regelungen zur Währungsumrechnung gemäß IAS 21
- ▶ Neuregelungen betreffen solche Fallkonstellationen, bei denen Finanzinformationen von ihrer funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung umgerechnet werden
- ▶ Zeitlicher Anwendungsbereich: verpflichtende Anwendung für Geschäftsjahre, die am oder nach dem 1. Januar 2027 beginnen (vorbehaltlich einer Anerkennung durch die EU, sog. Endorsement)

Zielsetzungen

Vereinheitlichung der Vorgehensweise bei der Währungsumrechnung in folgenden spezifischen Fallkonstellationen:

1 Konzernabschluss

Umrechnung eines ausländischen Geschäftsbetriebs von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in die hochinflationäre Darstellungswährung des Mutterunternehmens

2 Einzelabschluss

Umrechnung des Abschlusses eines Einzelunternehmens von einer nicht-hochinflationären funktionalen Währung in eine hochinflationäre Darstellungswährung

Neuregelungen

Umrechnung

nicht-hochinflationäre
funktionale Währung

hochinflationäre
Darstellungswährung



Auf Fremdwährung lautende Beträge der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind zum **Stichtagskurs** des **jüngst** dargestellten **Bilanzstichtags** umzurechnen.

Entwürfe neuer Rechnungslegungsvorschriften

Near-final staff draft: *Disclosures about Uncertainties in the Financial Statements Illustrated using Climate-related Examples*

24. Juli 2025

IASB veröffentlicht *Near-final staff draft*:
Disclosures about Uncertainties in the Financial Statements Illustrated using Climate-related Examples

- ▶ Das IASB skizziert in diesem NFD sechs erläuternde Beispiele (sog. *Illustrative Examples*), die sich auf klimabezogene Unsicherheiten beziehen (aber auch auf andere Arten von Unsicherheiten übertragen werden können).
- ▶ Die zusätzlichen Beispiele sollen in der sog. *Implementation Guidance* der betroffenen Standards verortet werden.
⇒ Hinweis: Die sog. *Implementation Guidance* unterliegt nicht dem EU-Endorsement-Verfahren.
- ▶ Die finale Veröffentlichung der *Illustrative Examples* erfolgt voraussichtlich im Laufe des vierten Quartals des Jahres 2025.

Hintergrund

- ▶ Der Near-final staff draft basiert auf dem vom IASB bereits am 31. Juli 2024 veröffentlichten IASB/ED/2024/6: *Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements (Proposed illustrative examples)*
⇒ Reaktion des IASB auf Bedenken von Adressaten im Hinblick auf eine uneinheitliche Anwendung der IFRS auf die Berichterstattung über klimabezogene Risiken.
- ▶ Normativer Verbindlichkeitscharakter:
Anwendungsleitlinien stellen keine Ergänzungen oder Änderungen bestehender Standards dar und weisen daher keinen formellen Anwendungszeitpunkt auf.

Geplante Neuregelungen

Ermessensentscheidungen
bzgl. Wesentlichkeit
(IAS 1/IFRS 18)

Angaben zu Annahmen:
Allgemeine Vorschriften
(IAS 1/IAS 8)

Angaben zu Annahmen:
Besondere Vorschriften
(IAS 36)

Angaben zum Kreditrisiko
(IFRS 7)

Angaben zu Rückstellungen
für die Stilllegung und den
Rückbau von Anlagen
(IAS 37)

Angaben von
disaggregierten Informationen
(IFRS 18)

Inhalte der vorgeschlagenen
Anwendungsbeispiele

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Berufsständische Verlautbarungen

27. Juni 2025

Fachlicher Hinweis des IDW: „Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten und Risiken auf die Halbjahresfinanzberichterstattung zum 30.06.2025 nach IFRS“

- ▶ Das Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) thematisiert in diesem fachlichen Hinweis ausgewählte Fragestellungen mit Blick auf die IFRS-Halbjahresfinanzberichterstattung zum 30. Juni 2025.
⇒ Ausstrahlungswirkung auch mit Blick auf (Zwischen-)Abschlüsse nach dem 30. Juni 2025
- ▶ Die Verlautbarung umfasst fachliche Hinweise zu ausgewählten Bilanzierungssachverhalten bzw. zu potenziell betroffenen Abschlussposten in Zusammenhang mit geopolitischen Unsicherheiten und Risiken.

Hintergrund

- ▶ Vor dem Hintergrund globaler Ereignisse und hier im Speziellen mit Blick auf die geopolitischen und wirtschaftspolitischen Konflikte (wie zuletzt bspw. die Verhängung von Zöllen auf Importe in die USA), Pandemien und Naturkatastrophen, die zu einer erhöhten wirtschaftlichen Unsicherheit führen, hat sich das IDW mit ausgewählten Fragestellungen im Rahmen der Aufstellung von IFRS-Halbjahresfinanzberichten zum 30. Juni 2025 befasst.
- ▶ Neben der Adressierung von Anhangangaben werden in dem Hinweis vor allem ausgewählte Bilanzierungssachverhalte im Lichte der erhöhten Unsicherheiten und Risiken thematisiert.

Ausgewählte Bilanzierungssachverhalte

Vorräte und Sachanlagevermögen	Werthaltigkeitsprüfung
Ertragsteuern	Finanzinstrumente
Verbindlichkeiten	Rückstellungen
Umsatzrealisierung	Angaben zu Ermessensentscheidungen und Annahmen
Aktualisierung von Angaben über Gegebenheiten am Abschlussstichtag	Going Concern

Potenziell betroffene Sachverhalte
respektive Abschlussposten

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Berufsständische Verlautbarungen

16. September 2025

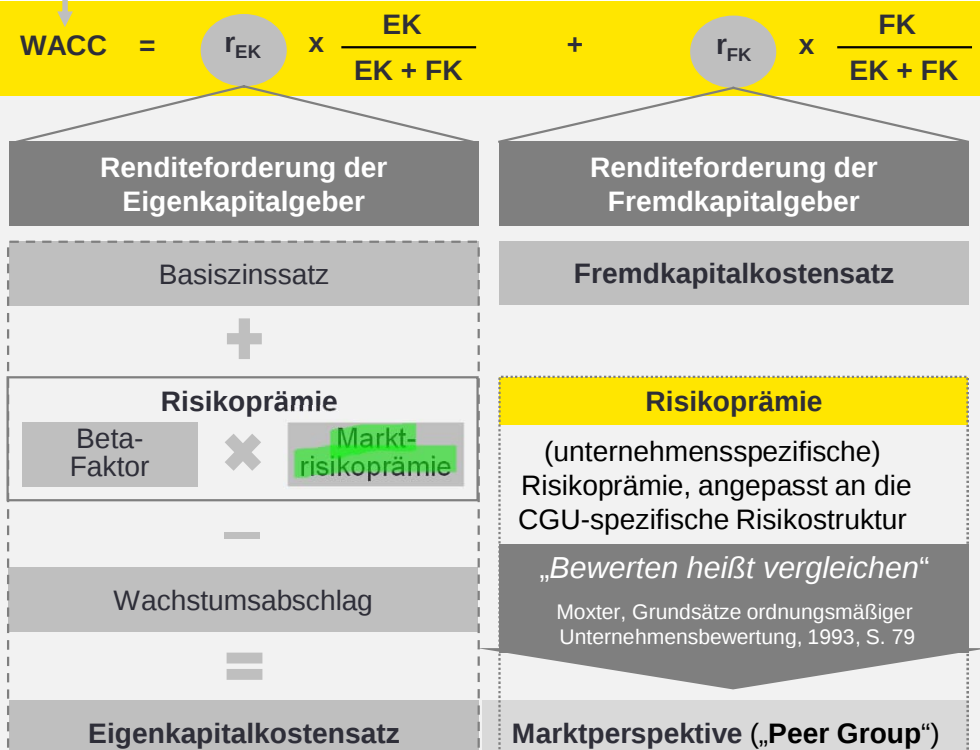
Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft (FAUB) des IDW:
Empfehlung zur Anpassung der Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern auf 5,25 % bis 6,75 %

Nutzungswert
respektive
beizulegender Zeitwert
abzüglich Kosten der Veräußerung

=

$$\frac{\text{FCF}}{\text{WACC}}$$

Methodik zur Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes



Neue Kapitalkostenempfehlungen des FAUB - Stand 22.09.2025

(...)

Eine unveränderte Anwendung der bisherigen Empfehlung vom 25.10.2019 für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern von 6 % bis 8 % würde im aktuellen Zinsumfeld bedeuten, dass im Bewertungskalkül rechnerisch von einer Gesamtrendite oberhalb der vom FAUB erwarteten Bandbreite ausgegangen wird. Ferner hat sich das Zinsniveau tendenziell wieder an historische Zinsniveaus angenähert, was auch eine Annäherung an historische durchschnittliche Marktrisikoprämien nahelegt.

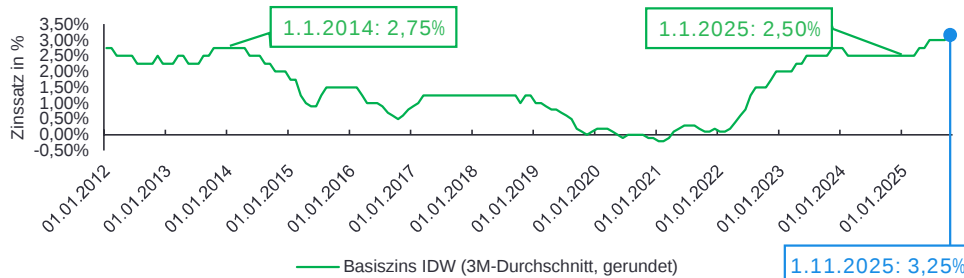
Entsprechend hat der FAUB in seiner Sitzung am 16.09.2025 beschlossen, seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern auf 5,25 % bis 6,75 % anzupassen.

Ausgehend von der Empfehlung vor persönlichen Steuern hat der FAUB vor dem Hintergrund des geltenden Abgeltungssteuersystems ergänzend eine Überleitung zur Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern vorgenommen. Dies führt zu einer entsprechenden Anpassung der Empfehlung für die Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern auf eine Bandbreite von nunmehr 4,5 % bis 5,75 %.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Exkurs: Zinsumfeld mit angepassten Marktrisikoprämien sowie gestiegene Relevanz von Planungstransparenz und Analyse

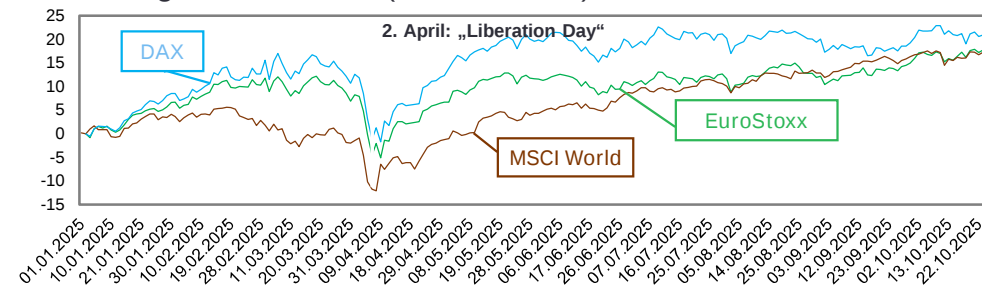
Veränderungen im Zinsumfeld – Bandbreite Marktrisikoprämie



Quelle: Basiszins nach IDW (3-Monatsdurchschnitt), EY-Berechnung anhand Daten Deutsche Bundesbank

Unter der Annahme **konstanter Realrenditen**, des weiteren Anstieges des Basiszinssatz sowie unter Berücksichtigung einer **Methodenpluralität** hat der FAUB am 16. September 2025 die Bandbreiten der Marktrisikoprämien reduziert. **Neu: 5,25 % bis 6,75 % (bisher 6% bis 8%)**
Note: 4,5 % bis 5,75 % (nach persönlichen Steuern).

Entwicklung der Leitindizes (YTD Okt. 2025)



Quelle: S&P Capital IQ, EY Darstellung, Datenstand 24.10.2025

Unsicherheitsfaktoren in der Bewertung

► Vor dem Hintergrund der aktuellen **geopolitischen Anspannungen** sowie der **internationalen Zollpolitik** im Nachgang zum 2. April (sog. „Liberation Day“) besteht weiterhin eine **besondere Phase der Unsicherheit**.

- **Relevanz, Dauer & Umfang von Zöllen**
→ Höhere Bezugskosten, sinkende Auftragseingänge, „Nearshoring“
- **Geopolitische Anspannungen, Exportkontrollen** (bspw. seltene Erden) → Störungen von Lieferketten, Rekalibrierungen von Wirtschaftsströmen, langfristige Investitionsplanung
- **Wirtschaftliche Konjunkturlage Deutschland**
→ Fachkräftemangel, Investitionszurückhaltung, Innovationsfähigkeit, Personalabbau-Maßnahmen
- **Zinsumfeld** → steigender Basiszins, angepasste Marktrisikoprämie
→ Auswirkungen unternehmensindividuell zu betrachten

Geschäftsmodell-spezifische Anpassung der Planung!

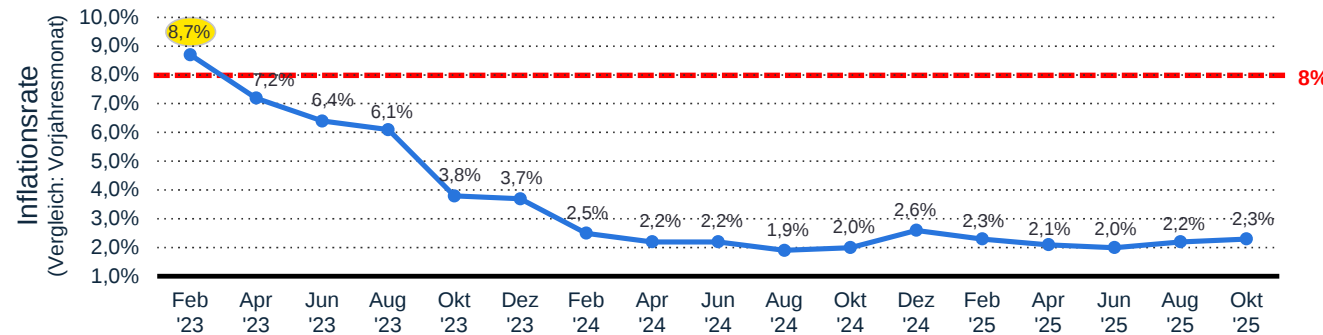
Die Unsicherheitsbehaftung von Prognosen erhöht die Relevanz der **Transparenz** (bspw. anhand von Sensitivitäts- und Szenarioanalysen) und **Plausibilisierung von Unternehmensplanungen** vor dem Hintergrund der aktuellen Markterwartungen und rückt **erweiterte Anhangangaben** in den Vordergrund.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Entwicklung makroökonomischer Bewertungsparameter

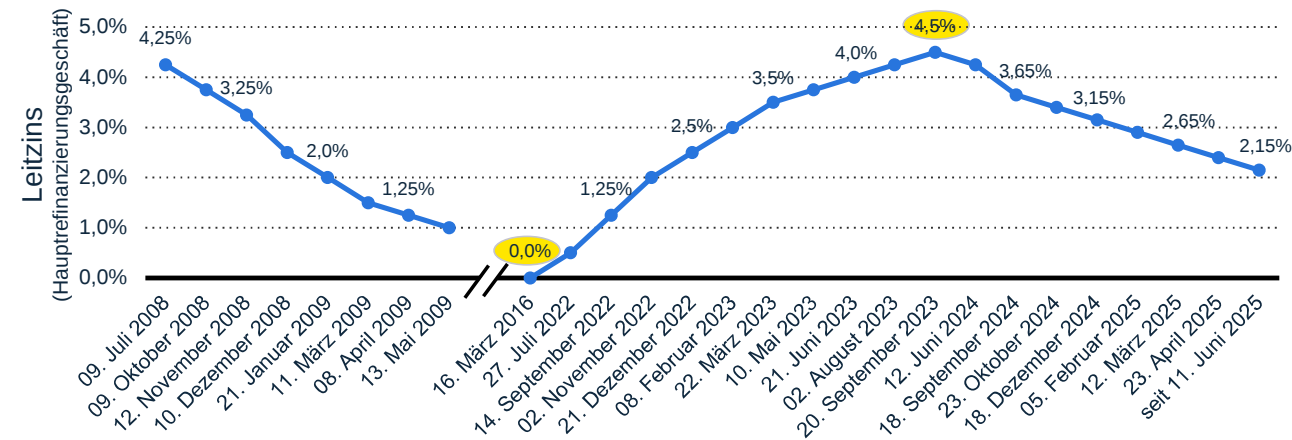
Eurozone: Inflationsrate von Februar 2023 bis Oktober 2025

Quelle: Statistisches Bundesamt



Leitzins der Europäischen Zentralbank (EZB): Entwicklung von 2008 bis 2025

Quelle: Statistisches Bundesamt



Kernaussagen

- Gerade in Zeiten einer erhöhten Volatilität von makroökonomischen Faktoren ist die **Berichterstattung in Anhang und Lagebericht** über **makroökonomische Unsicherheiten** von erheblicher Bedeutung.
 ➔ **Fokus: Ausmaß** und **Grad** der wesentlichen Ermessensausübungen und Schätzungen
- Mit Blick auf die **Quartalsberichterstattung** ist der Fokus auf **wesentliche Veränderungen** gegenüber dem **letzten Jahresfinanzbericht** zu legen.
- Die **Inflationsraten** sind seit dem letzten Höhepunkt (Sep 2022 bis Feb 2023) stetig **gesunken**, liegen seit Beginn des Kalenderjahres 2024 unverändert knapp oberhalb der von der EZB gesetzten Obergrenze von 2%.
- Nachdem die EZB den **Leitzinssatz** für das Hauptrefinanzierungsgeschäft zwischen März 2016 und September 2023 **in zehn Zinsschritten von 0,0% auf 4,5% angehoben** hat, sind seit dem Kalenderjahr 2024 (bereits) **acht Schritte einer Zinssenkung** erfolgt.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

A	IAS 29 <i>Financial Reporting in Hyperinflationary Economies</i> Assessing Indicators of Hyperinflationary Economies*	IFRIC Update Juni 2025
B	IFRS 9 <i>Financial Instruments</i> Determining and Accounting for Transaction Costs	
C	IFRS 9 <i>Financial Instruments</i> Embedded Prepayment Option	

* Addendum Juli 2025: Zustimmung durch das IASB



final agenda decision
(approved by the IASB)



final agenda decision
(pending IASB approval)



tentative agenda decision



Das IFRS IC stellt im Rahmen von Agenda-Entscheidungen regelmäßig (nur) fest, ob die bestehenden Vorschriften zur Lösung der spezifischen Fragestellungen ausreichend sind. Agenda-Entscheidungen haben formell keinen Erstanwendungszeitpunkt.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

IFRIC Update
Juni 2025

IAS 29

Assessing Indicators of Hyperinflationary Economies

final agenda decision
(approved by the IASB)

Sachverhalt

- ▶ Identifikation einer hyperinflationären Volkswirtschaft
- ▶ Zentrale Fragestellungen:
 - (1) Sind alle in IAS 29.3 explizit aufgeführten Anhaltspunkte im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens einer hyperinflationären Volkswirtschaft zu berücksichtigen?
 - (2) Besteht im Rahmen der einschlägigen Beurteilung das Erfordernis, neben den explizit in IAS 29.3 aufgeführten Anhaltspunkten weitere Indikatoren heranzuziehen?
 - (3) Ist bei der Ausübung von Ermessensentscheidungen im Rahmen der Beurteilung des Vorliegens einer hyperinflationären Volkswirtschaft aus Konzernsicht die sachliche Stetigkeit zu beachten (→ einheitliche Klassifizierung auf allen Konzernebenen)?

Entscheidung

Die bestehenden Regelungen bieten eine angemessene Grundlage zur Beurteilung des Vorliegens einer hyperinflationären Volkswirtschaft (→ keine Notwendigkeit einer Überarbeitung der Rechnungslegungsvorschriften).

- (1) Die Beurteilung erfordert die Analyse sämtlicher in IAS 29.3 explizit aufgeführter Anhaltspunkte. Das Vorliegen eines Anhaltspunkts führt isoliert betrachtet noch nicht zur Einstufung als hyperinflationäre Volkswirtschaft.
- (2) Neben den in IAS 29.3 aufgeführten Anhaltspunkten sind in Abhängigkeit der spezifischen Fakten und Umstände ggf. weitere Indikatoren heranzuziehen (sofern relevant).
- (3) Die Beurteilung des Vorliegens einer hyperinflationären Volkswirtschaft ist auf unterschiedlichen Ebenen innerhalb eines Konzerns einheitlich vorzunehmen.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

IFRIC Update
Juni 2025

IFRS 9

Determining and Accounting for Transaction Costs

☐ tentative agenda decision

Sachverhalt

- ▶ Auslegung der Definition der Transaktionskosten i.S.v. IFRS 9.Appendix A
- ▶ Zentrale Fragestellung:
Handelt es sich bei Kosten, die direkt auf den Erwerb, die Emission oder die Veräußerung eines Finanzinstruments zurückzuführen sind, auch dann um inkrementelle Transaktionskosten i.S.v. IFRS 9.A, wenn diese vor dem Abschluss der einschlägigen vertraglichen Vereinbarung anfallen?

Entscheidung

Die bestehenden Regelungen bieten eine angemessene Grundlage im Hinblick auf die Begriffsdefinition der Transaktionskosten i.S.v. IFRS 9.A (→ keine Notwendigkeit einer Überarbeitung der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften).

Das IFRS IC konnte basierend auf gesammelten Erkenntnissen keine wesentliche Vielfalt in der Art und Weise feststellen, wie Unternehmen vor dem Abschluss der vertraglichen Vereinbarung anfallende Transaktionskosten bilanzieren. Mit Blick auf die nicht vorliegende weitreichende Bedeutung wurde beschlossen, den Arbeitsplan nicht um ein Standardsetzungsprojekt zu erweitern. Vorvertragliche Transaktionskosten können „inkrementell“ sein und werden in einem solchen Falle bilanziell grundsätzlich als Vorauszahlungen oder sonstige Vermögenswerte ausgewiesen.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

IFRIC Update
Juni 2025

IFRS 9

Embedded Prepayment Option

☐ tentative agenda decision

Sachverhalt

- ▶ Trennung eines Kreditvertrags (Basisschuldinstrument) und der darin enthaltenen Option einer vorzeitigen Rückzahlung (eingebettetes Derivat)
- ▶ Zentrale Fragestellung:
Ist bei Vorliegen einer Option einer vorzeitigen Rückzahlung einer finanziellen Verbindlichkeit (Schuldinstrument) im Rahmen der Anwendung der Rechtsnorm IFRS 9.B4.3.5(e)(ii) der Begriff „das Unternehmen“ als Kreditgeber oder als Kreditnehmer (Sicht des berichtenden Unternehmens) zu interpretieren?

Entscheidung

Die bestehenden Regelungen bieten eine angemessene Grundlage im Hinblick auf die Bilanzierung von eingebetteten Derivaten i.S.v. IFRS 9.B4.3.5 (→ keine Notwendigkeit einer Überarbeitung der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften).

Das IFRS IC konnte basierend auf gesammelten Erkenntnissen keine wesentliche Vielfalt in der Art und Weise feststellen, wie Unternehmen expressis verbis den Begriff „das Unternehmen“ i.S.v. IFRS 9.B4.3.5(e)(ii) auslegen. Mit Blick auf die nicht vorliegende weitreichende Bedeutung wurde beschlossen, den Arbeitsplan nicht um ein Standardsetzungsprojekt zu erweitern. Aus den Rückmeldungen von Praktikern geht hervor, dass die Mehrheit der IFRS-Anwender den Begriff derart interpretieren, dass sie sich in diesem Kontext auf den Kreditgeber beziehen.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

Agenda-Entscheidungen des IFRS IC

A	IFRS 18 <i>Presentation and Disclosure in Financial Statements</i> Classification of a Foreign Exchange Difference from an Intragroup Monetary Liability (or Asset)	IFRIC Update September 2025
B	IFRS 16 <i>Leases</i> Economic Benefits from Use of a Battery under an Offtake Arrangement	



final agenda decision
(approved by the IASB)



final agenda decision
(pending IASB approval)



tentative agenda decision



Das IFRS IC stellt im Rahmen von Agenda-Entscheidungen regelmäßig (nur) fest, ob die bestehenden Vorschriften zur Lösung der spezifischen Fragestellungen ausreichend sind. Agenda-Entscheidungen haben formell keinen Erstanwendungszeitpunkt.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

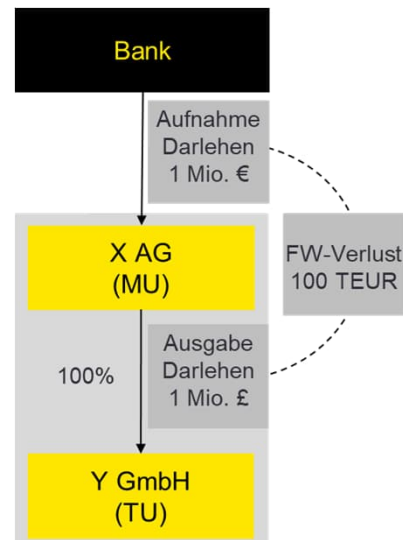
IFRIC Update
September 2025

IFRS 18

Classification of a Foreign Exchange Difference from an Intragroup Monetary Liability (or Asset)

☐ tentative agenda decision

Sachverhalt



Zentrale Fragestellung:
Wie sind Fremdwährungsdifferenzen unter Bezugnahme von IFRS 18.B65 zu klassifizieren, wenn die Aufwendungen und Erträge aus einer konzerninternen monetären Verbindlichkeit (oder dem Vermögenswert), die zu der Währungsdifferenz geführt haben, im Rahmen der Konsolidierung eliminiert wurden?

Entscheidung

Die bestehenden Regelungen bieten eine angemessene Grundlage zur Beurteilung der Klassifizierung von Fremdwährungsdifferenzen. Es besteht kein Anpassungsbedarf der Regelungen. Folgende Sichtweisen wurden vom IFRS IC diskutiert:*

- (1) Klassifizierung der Fremdwährungsdifferenzen innerhalb der betrieblichen Kategorie (unter Rückgriff auf IFRS 18.52).
- (2) Klassifizierung der Fremdwährungsdifferenzen in derselben Kategorie, in der die Erträge und Aufwendungen aus der konzerninternen Transaktion vor ihrer Eliminierung im Rahmen der Konsolidierung klassifiziert worden wären. Bei unangemessenen Kosten oder Aufwand kann vereinfachend die Klassifizierung in die betriebliche Kategorie erfolgen.

* 7 Mitglieder des IFRS IC erachten einzig Sichtweise (1) als zulässig. Die anderen 7 Mitglieder erachten sowohl Sichtweise (1) als auch (2) als zulässige Auslegungen des IFRS 18.B65.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Entscheidungen des IFRS Interpretations Committee

IFRIC Update
September 2025

IFRS 16

Economic Benefits from Use of a Battery under an Offtake Arrangement

☐ tentative agenda decision

Sachverhalt

- ▶ Nutzungsvereinbarung über die Verwendung von Batterien
 - ▶ Stromhändler zahlt einem Batterieeigentümer über eine bestimmte Vertragslaufzeit einen festen Betrag für das Recht zur Batterienutzung
 - ▶ Eigentümer der Batterie behält die physische Kontrolle
 - ▶ Anweisungen beziehen sich auf 100% der Batteriekapazität
 - ▶ Batterie kann nicht ausgetauscht werden
- ▶ Zentrale Fragestellung: *Lease versus Service ?*
Würdigung der Anforderungen gemäß IFRS 16.B9(a) im Hinblick auf die Beurteilung, ob der Stromhändler berechtigt ist, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung eines identifizierten Vermögenswerts zu ziehen

Entscheidung

Die bestehenden Regelungen bieten eine angemessene Grundlage im Hinblick auf die Beurteilung, ob ein Kunde (im konkreten Fall des in der Anfrage beschriebenen Sachverhalts der Stromhändler) gemäß IFRS 16.B9(a) berechtigt ist, im Wesentlichen den gesamten wirtschaftlichen Nutzen aus der Verwendung eines identifizierten Vermögenswerts (hier der Batterienutzung) zu ziehen (→ keine Notwendigkeit einer Überarbeitung der bestehenden Rechnungslegungsvorschriften).

Mit Blick auf die nicht vorliegende weitreichende Bedeutung wurde beschlossen, den Arbeitsplan nicht um ein Standardsetzungsprojekt zu erweitern.

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

EFRAG: EU Endorsement Status Report

 THE EU ENDORSEMENT STATUS REPORT 30 SEPTEMBER 2025						
IASB/IFRIC documents not yet endorsed: [Revisions to this schedule are marked in bold. Steps marked in green have been completed.]		EFRAG draft endorsement advice	EFRAG endorsement advice	ARC Vote	When might endorsement be expected	IASB Effective date
IFRS STANDARDS ¹ AND INTERPRETATIONS						
IFRS 19 <i>Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i> (issued on 9 May 2024)	✓ 23/05/2025	✓ 25/09/2025				01/01/2027
IFRS 18 <i>Presentation and Disclosure in Financial Statements</i> (issued on 9 April 2024)	✓ 15/11/2024	✓ 05/05/2025	✓ 15/09/2025	Q1 2026		01/01/2027 ▲
AMENDMENTS						
Amendments to IFRS 19 <i>Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures</i> (issued on 21 August 2025)	✓ 29/09/2025					01/01/2027
The information shown is our current best estimate of the latest date for publication or endorsement, assuming endorsement is to occur. ¹ The EC has decided not to launch the endorsement process of the interim standard IFRS 14 <i>Regulatory Deferral Accounts</i> (issued on 30 January 2014) and to wait for the final IFRS Standard.						



Der Sammeländerungsstandard „Annual Improvements Volume 11“ sowie die beiden „Amendments to IFRS 9 and IFRS 7“ wurden in Q2/2025 bzw. Q3/2025 basierend auf dem Komitologieverfahren in Europäisches Recht transformiert (sog. „EU-Endorsement“).

Zwingende Voraussetzung
für die Anwendung von
IFRS-Normenänderungen
aus Sicht von EU-Bilanzierern ist
die Anerkennung durch die EU
⇒ „Endorsement“

 IASB and IFRS IC documents that have been endorsed:			
The IASB/IFRS IC documents that have been endorsed, their effective dates of application in the European Union, and the dates of endorsement and of publication in the Official Journal are set out in the table below.			
The full list of documents endorsed by the EU can be found in the Official Journal of the European Union, which can be accessed here in the EUR-Lex.			
IASB AND IFRS IC DOCUMENTS	EU effective date	Date of endorsement	Date of publication in the Official Journal
Annual Improvements Volume 11 (issued on 18 July 2024)	1 January 2026	9 July 2025	10 July 2025
Contracts Refinancing Nature-dependent Electricity – Amendments to IFRS 9 and IFRS 7 (issued on 16 December 2024)	1 January 2026	30 June 2025	1 July 2025
Amendments to the Classification and Measurement of Financial Instruments – Amendments to IFRS 9 and IFRS 7 (issued on 30 May 2024)	1 January 2026	27 May 2025	28 May 2025

Ausgewählte (sonstige) aktuelle Entwicklungen

Ausstehende Entwürfe von Rechnungslegungsvorschriften des IASB

Übersicht über die im Kalenderjahr 2024 vom IASB zu Diskussionszwecken veröffentlichten Entwürfe von Rechnungslegungsvorschriften (sog. Exposure Drafts)

		Titel	Veröffent- lichung	
Exposure Drafts	IASB/ED/ 2024/1	Business Combinations – Disclosures, Goodwill and Impairment (Proposed amendments to IFRS 3/IAS 36)	Mrz 2024	
	IASB/ED/ 2024/2	Addendum to the Exposure Draft (Third edition of the IFRS for SMEs Accounting Standard)	Sep 2024	
	IASB/ED/ 2024/3	Contracts for Renewable Electricity (Proposed amendments to IFRS 9 and IFRS 7)	Mrz 2024	
	IASB/ED/ 2024/4	Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency (Proposed amendments to IAS 21)	Jul 2024	
	IASB/ED/ 2024/5	Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures	Jul 2024	
	IASB/ED/ 2024/6	Climate-related and Other Uncertainties in the Financial Statements (Proposed illustrative examples)	Jul 2024	
	IASB/ED/ 2024/7	Equity Method of Accounting – IAS 28 Investments in Associates and Joint Ventures (revised 202x)	Sep 2024	
	IASB/ED/ 2024/8	Provisions –Targeted Improvements (Proposed amendments to IAS 37)	Nov 2024	



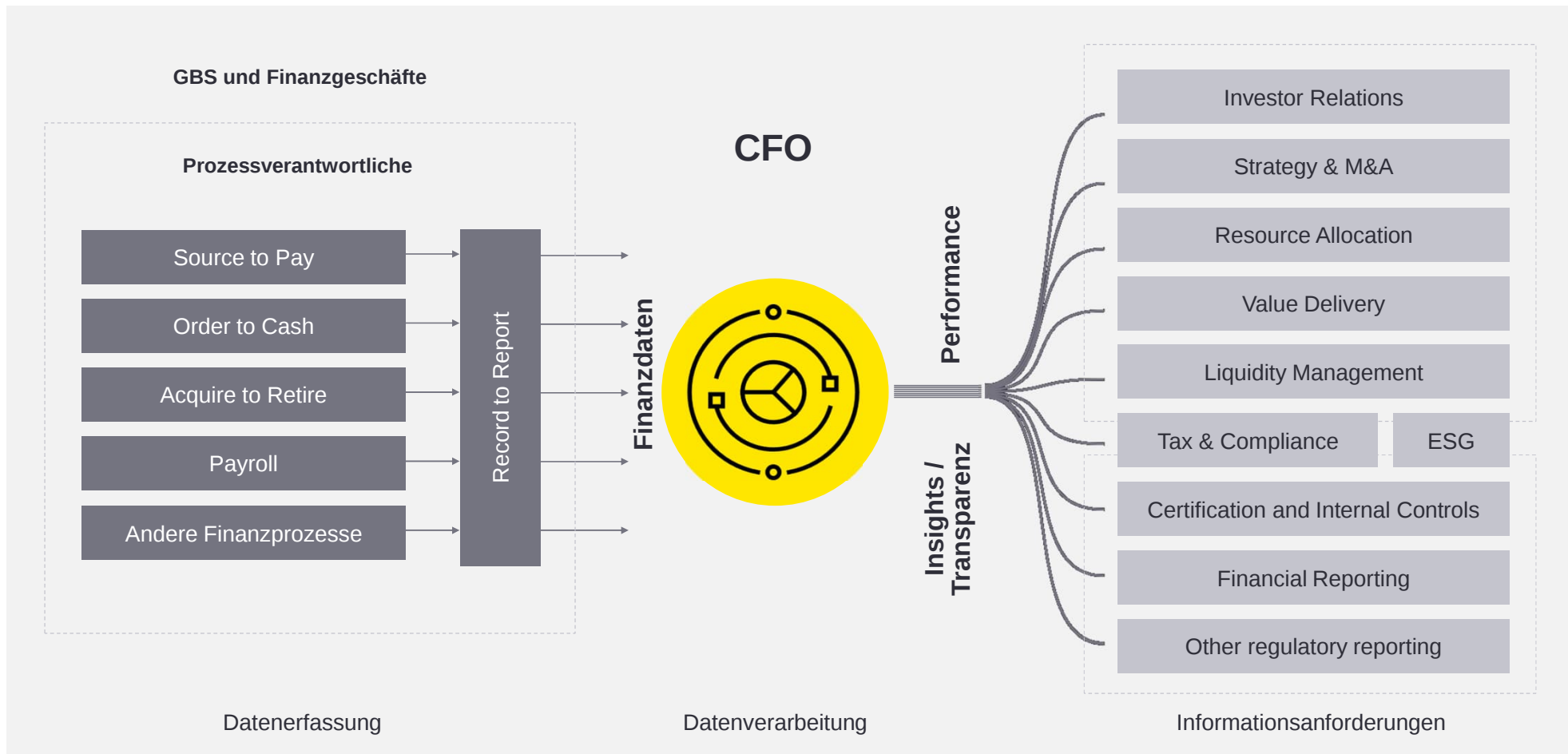
Im Kalenderjahr 2025 wurden vom IASB (noch) keine *Exposure Drafts* zu neuen Bilanzierungsthemen veröffentlicht.

18.12.2024	Amendments to IFRS 9 und IFRS 7 Contracts Referencing Nature-dependent Electricity
13.11.2025	Amendments to IAS 21 Translation to a Hyperinflationary Presentation Currency
21.08.2025	Amendments to IFRS 19 Subsidiaries without Public Accountability: Disclosures
24.07.2025	Near-final staff draft: Disclosures about Uncertainties in the Financial Statements Illustrated using Climate-related Examples

2 | KI im Finanz- und Rechnungswesen

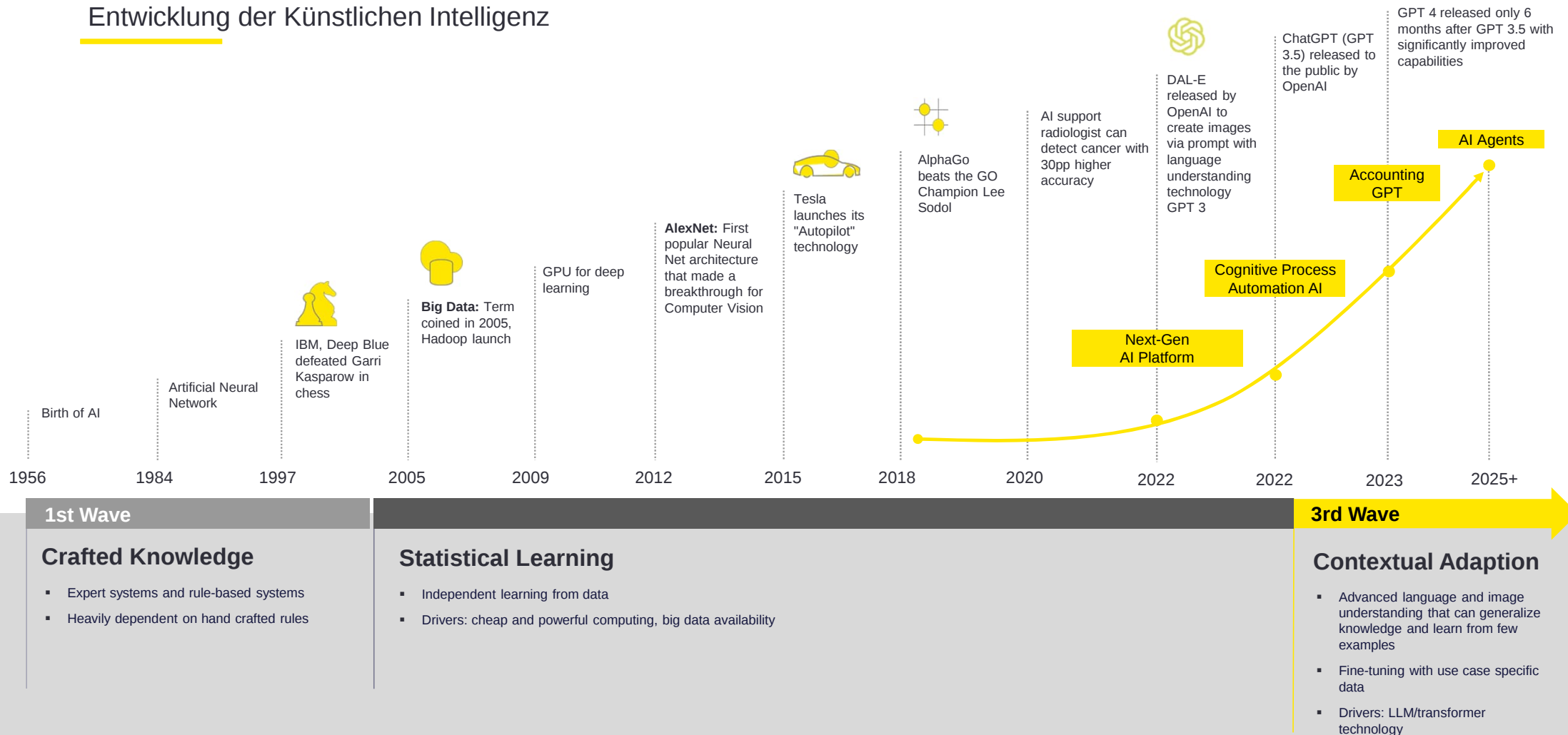
KI im Finanz- und Rechnungswesen

Die Rolle des CFOs der Zukunft - Vom Zahlenhüter zum Strategen und „Value Creator“



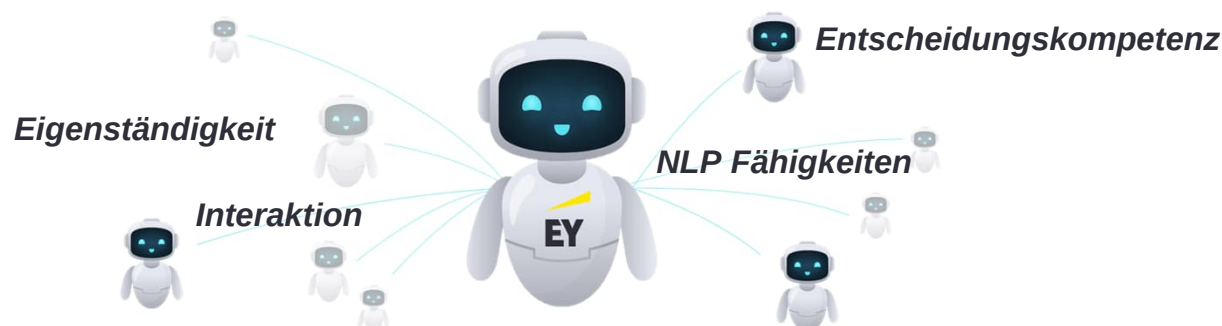
KI im Finanz- und Rechnungswesen

Entwicklung der Künstlichen Intelligenz



KI im Finanz- und Rechnungswesen

Vom Zuarbeiter zum Gestalter - Finance of the Future: Wie KI-Agenten die Finanzfunktion neu definieren



Finance Knowledge

- Dokumentenanalyse
- Wissensgenerierung
- Benchmarking & Marktanalysen

Finance Insights

- Interpretation von Finanzdaten
- Integration von Erkenntnissen in Planung
- Automatisierte Kommentierung

Monitoring

- Compliance Checks (z.B. Tax)
- Analyse von Buchungen
- Korrekturbuchungen
- Anomalieerkennung
- Stammdatenvvalidierung & -bereinigung

Finanzprozesse

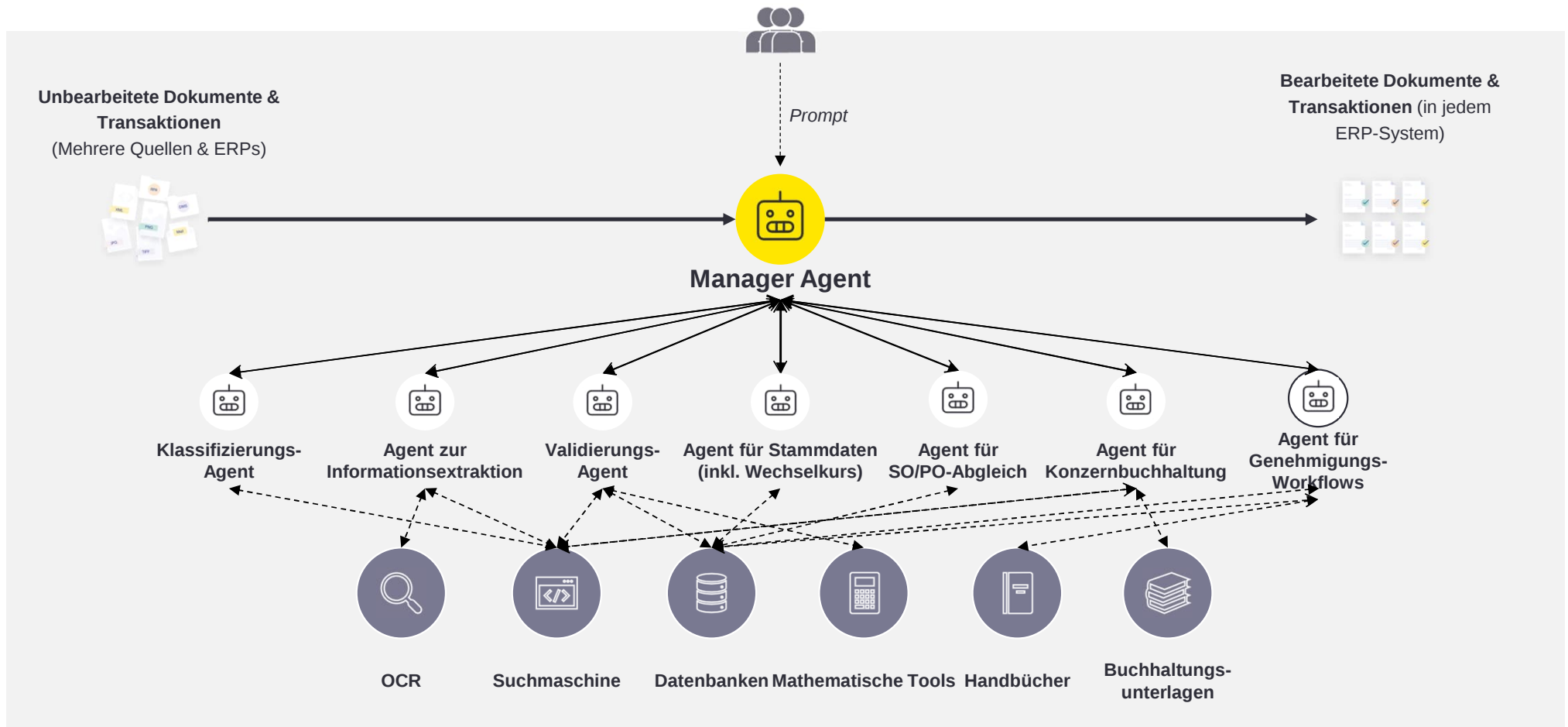
- Autonome Ausführung von transakt. Prozessen OtC, P2P, T&E, etc.
- Interco Reconciliations
- Kontrollen & Freigabe

KI-Assistenten

KI-Agenten

KI im Finanz- und Rechnungswesen

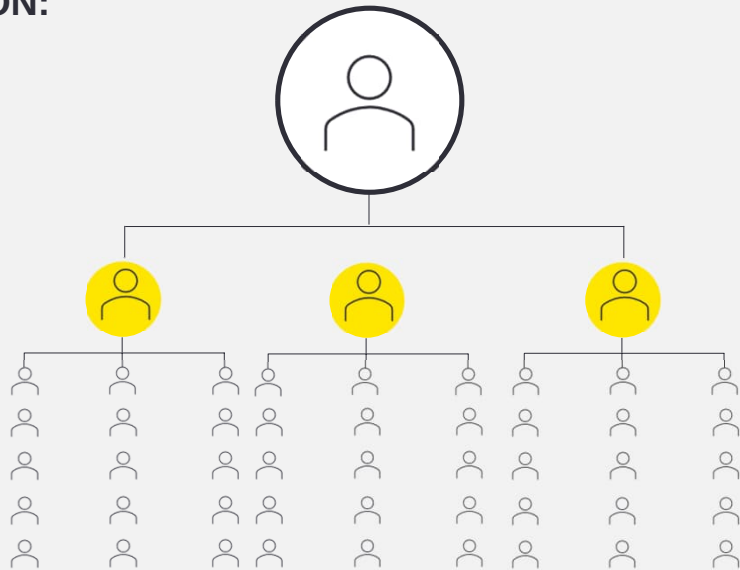
Multi-Agenten-Systemlösung - Funktionsweise im Finanzwesen



KI im Finanz- und Rechnungswesen

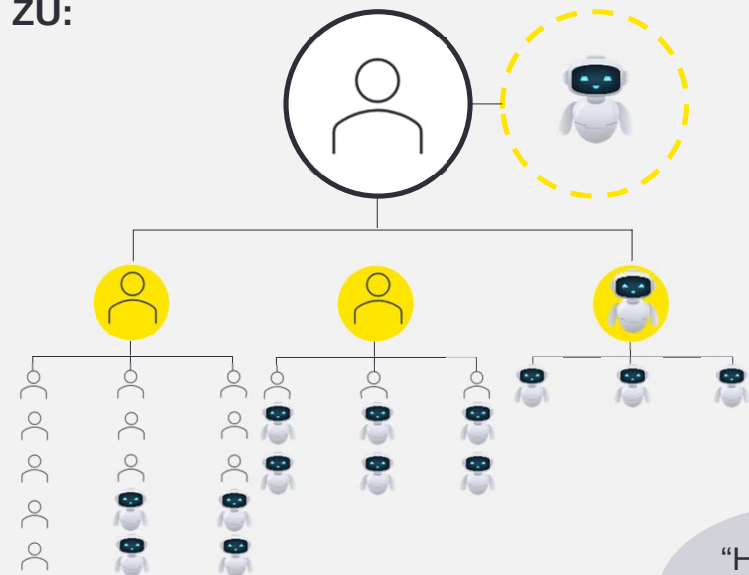
Die Finanzorganisation der Zukunft - Neue Formen der Zusammenarbeit und Effizienzsteigerung im Accounting

VON:



- Hohe Kosten
- Repetitive Aufgaben
- Demografische Herausforderungen
- Eingeschränkter Wissenstransfer

ZU:



- Deutlicher Kostenvorteil
- Fokus auf strategische Aufgaben
- Selektives Hiring möglich
- Wissenserhalt durch Agenten

“Human-led
/ Agent
operated”

KI im Finanz- und Rechnungswesen

Herausforderungen der KI im Rechnungswesen - Gründe für eine noch zurückhaltende Anwendung von KI-Applikationen

Compliance Anforderungen

- Höchste Anforderungen an Genauigkeit und Verlässlichkeit von Finanzinformationen
- "Der Kapitalmarkt verzeiht keine Fehler"

Halluzinationen

- Erzeugen falscher bzw. unsinniger Ergebnisse durch GenAI (Large Language Modelle)
- D.h. fehlende Übereinstimmung (faithfulness) oder mangelnde faktische Richtigkeit (factualness)

Prompting

- Kommunikation zwischen Mensch und Maschine
- "Upskilling" der Mitarbeiter
- "Übersetzung" der Prompts in maschinelle Umsetzung – IKS und Riskomanagement

Datenqualität

- KI Implementierung ist kein "Plug and Play"
- Mangelnde Stammdatenkonsistenz
- KI "Data readiness"

Prüfungssicherheit / "Trust in AI"

KI im Finanz- und Rechnungswesen

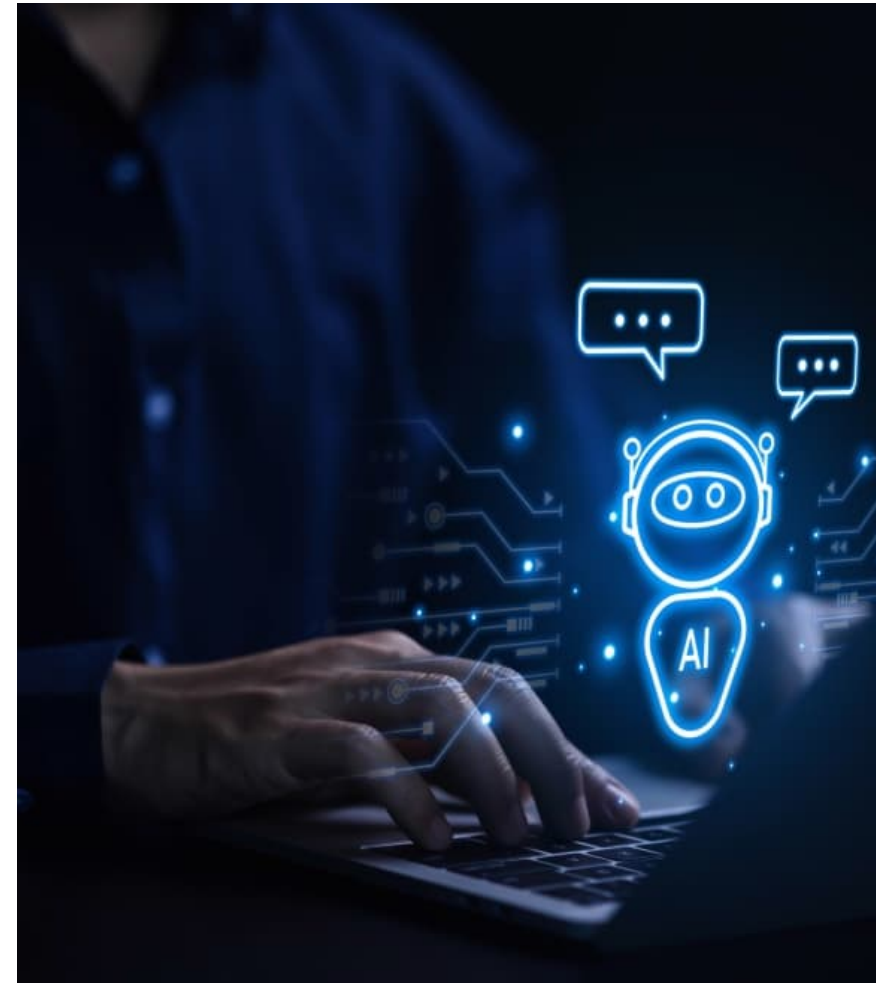
Hypatos - Software Demo

Agentic AI Platform

KI im Finanz- und Rechnungswesen

Fazit und Ausblick

- ✓ **Effizienzgewinne durch Automatisierung**
Routineaufgaben wie Buchhaltung, Zahlungen und Reporting werden autonom erledigt
- ✓ **Strukturierte vs. unstrukturierte Daten**
Bei Verarbeitung unstrukturierter Daten, höhere menschliche Interaktion notwendig
- ✓ **Implementierung von KI ist kein „Plug-and-Play“**
 - ✓ Anbindung an bestehende Systeme
 - ✓ Datenqualität
 - ✓ Mitarbeiter-„Upskilling“
- ✓ **KI Governance und „Trust-in-AI“**





Shape the future
with confidence

3 | Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition im Jahres- und Konzernabschluss

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Das steuerliche Investitionssofortprogramm

Die wichtigsten Inhalte im Überblick:

- „**Investitions-Booster**“: Einführung einer **degressiven AfA** für Investitionen in abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die vom 01.07.2025 bis zum 31.12.2027 getätigt werden, i.H.v. **30 Prozent, maximal das 3-Fache der linearen AfA**.
- **Senkung der Körperschaftsteuer ab dem VZ 2028** in fünf Schritten um jeweils einen Prozentpunkt auf abschließend **10 Prozent ab dem VZ 2032**.
- **Senkung des Thesaurierungssteuersatzes** in § 34a Abs. 1 EStG ab dem VZ 2028 in drei Schritten auf abschließend **25 Prozent ab dem VZ 2032**.
- **Forschungszulage ab 2026**: Ausweitung der maximalen **Bemessungsgrundlage** um zwei Mio. **auf 12 Mio. Euro**, Einführung eines **pauschalen Gemeinkostenzuschlags i.H.v. 20 Prozent** und **Anhebung des Stundensatzes** für Eigenleistungen/Mitunternehmertätigkeiten auf 100 Euro.
- **Förderung der E-Mobilität**
 - Einführung einer **arithmetisch-degressiven Abschreibung für E-Fahrzeuge**. Fest vorgegebene Staffelsätze i.H.v. 75, 10, 5, 5, 3, 2 Prozent über 6 Jahre bei Anschaffung vom 01.07.2025 bis 31.12.2027.
 - **Erhöhung des Deckels für den Brutto-Listenpreis** von 70.000 Euro auf 100.000 Euro bei der **Dienstwagenbesteuerung** für E-Fahrzeuge (Ansatz von 0,25 Prozent) bei Anschaffung vom 01.07.2025 bis 31.12.2030.

18.07.2025

BGBl. 2025 I Nr. 161

11.07.2025

Zustimmung BR

26.06.2025

2. / 3. Lesung und Gesetzesbeschluss

25.06.2025

Beschlussempfehlung

23.06.2025

Anhörung BT FA

05.06.2025

1. Lesung BT

18.06.2025

Gegenäußerung

13.06.2025

BR - Stellungnahme

03./04.06.
2025

Fraktions-/
Regierungsentwurf

30.05.2025

Referentenentwurf

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Das steuerliche Investitionssofortprogramm und latente Steuern

Körperschaftsteuersenkung

■ Neuregelung:

- Absenkung der Körperschaftsteuer (KSt) in 5 Schritten (2028: 14 %, 2029: 13 %, 2030: 12 %, 2031: 11 %, 2032: 10 %), § 23 Abs. 1 KStG.
- Mittelbar geringere Belastung durch den Solidaritätszuschlag.

■ Auswirkungen:

- Führt nicht dazu, dass neue Sachverhalte entstehen, auf die latente Steuern zu bilden sind.
- Führt dazu, dass **latente Steuern neu bewertet werden müssen**.

■ Mit welchem Steuersatz hat die Bewertung zu erfolgen?

- Mit den zukünftigen Steuersätzen im Umkehrzeitpunkt

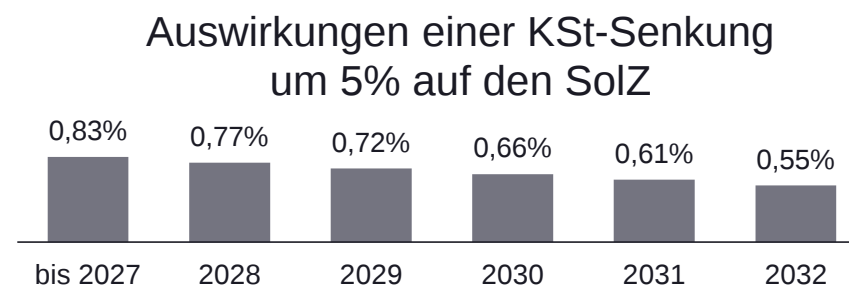
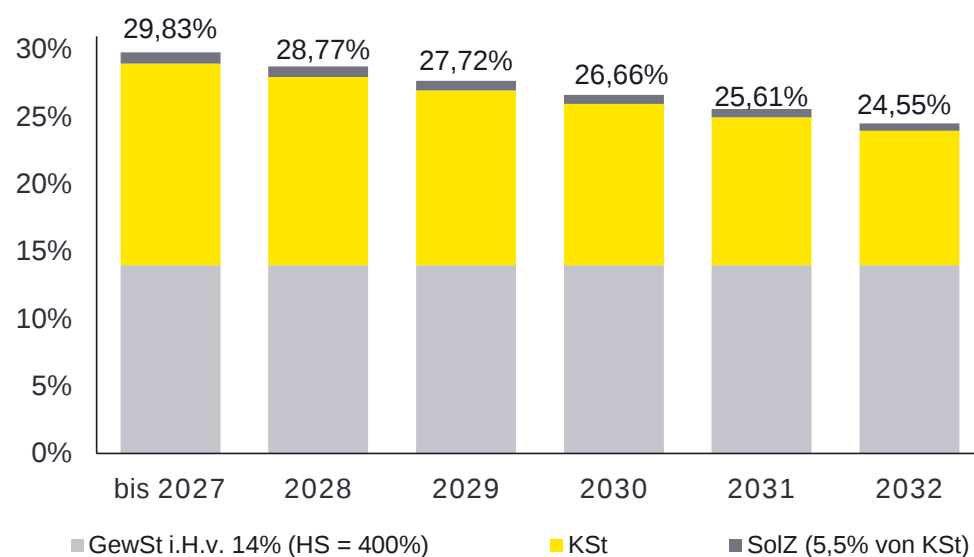
■ Ab wann hat die Neubewertung zu erfolgen?

- In Abschlüssen mit Abschlussstichtag ab dem 11.07.2025 (Zustimmung des Bundesrates
→ substantively enacted) für HGB und IFRS

¹ Steuersatzänderungseffekte im Zusammenhang mit temporären Differenzen, die im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital erfasst werden, sind nach den IFRS Accounting Standards ebenfalls im sonstigen Ergebnis oder direkt im Eigenkapital zu erfassen (sog. backward tracing, IAS 12.60).

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Das steuerliche Investitionssofortprogramm und latente Steuern - Wahl des Steuersatzes



Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Das steuerliche Investitionssofortprogramm und latente Steuern - Beispiele (1/4)

Steuerliche Gewinnermittlung			
Steuersatz ¹	30%	30%	25%
	2024	2025	2032
Gewinn vor Steuern + Drohverlust	100.000	100.000	100.000
Realisation (Droh-) Verlust	0	0	-60.000
zu versteuerndes Ergebnis	100.000	100.000	40.000
Laufender Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-30.000	-10.000
Handelsbilanzielle Gewinnermittlung			
Gewinn vor Steuern + Drohverlust	100.000	100.000	100.000
Realisation (Droh-)Verlust	0	0	-60.000
Einbuchung Rückstellung für Drohverlust	-60.000	0	0
Auflösung Drohverlustrückstellung	0	0	+60.000
Gewinn vor Steuern	40.000	100.000	100.000
Laufender Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-30.000	-10.000
Latenter Steueraufwand (-)/ -ertrag (+) [Nebenrechnung unten]	+18.000	-3.000	-15.000
Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-12.000	-33.000	-25.000
Gewinn	28.000	67.000	75.000
Steuerquote (mit latenten Steuern)	30,00%	33,00%	25,00%
Temporäre Differenzen und latente Steuern			
Drohverlustrückstellung HB	60.000	60.000	0
Drohverlustrückstellung StB	0	0	0
Temporäre Differenz (abzugsfähig +/- zu versteuern -)	60.000	60.000	0
Veränderung der temporären Differenz	+60.000	0	-60.000
Umbewertung der bestehenden temporären Differenz	0	-3.000	0
Latenter Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	+18.000	-3.000	-15.000

¹ Aus Vereinfachungsgründen verwenden wir für die nachfolgenden Beispiele gerundete Steuersätze ohne mittelbare Auswirkungen durch den SolZ.

Beispiel Drohverlustrückstellung

- **Ausgangssituation in 2024:** Vertrag mit erwartetem / drohendem Verlust i.H.v. 60.000. Die Realisierung des Drohverlusts wird in 2032 erwartet.
- Gesetzesbeschluss über eine stufenweise Änderung des Steuersatzes im Juli 2025.
- **Annahme:** Bildung der Drohverlustrückstellung im Handelsrecht (auf eine Abzinsung wird der Einfachheit halber verzichtet).
- Steuerrechtlich dürfen Drohverlustrückstellungen nicht gebildet werden.
- Die sich durch die temporäre Differenz ergebende zukünftige Steuerentlastung ist als aktive latente Steuer in der Handelsbilanz anzusetzen (Werthaltigkeit vorausgesetzt).
- Der Steuersatz zur Bewertung der latenten Steuern ist der erwartete Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz, sofern dieser zum Bilanzstichtag *substantively enacted* ist (nach IFRS und HGB in Deutschland Zustimmung des Bundesrates).
- **Ergebnis:** Durch die im Jahr 2025 bereits erforderliche (Um-) Bewertung der latenten Steuern mit dem Steuersatz im Umkehrzeitpunkt entsteht ein latenter Steueraufwand und es erhöht sich einmalig im Jahr 2025 die Steuerquote von 30% auf 33%.
- Handelsbilanzgewinn durch die Abwertung der aktiven latenten Steuern vermindert.

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Das steuerliche Investitionssofortprogramm und latente Steuern - Beispiele (2/4)

Steuerliche Gewinnermittlung			
Steuersatz	30%	30%	25%
	2024	2025	2032
Gewinn vor Steuern + Drohverlust	100.000	10.000	100.000
Realisation (Droh-)Verlust	0	0	-60.000
zu versteuerndes Ergebnis	100.000	10.000	40.000
Laufender Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-3.000	-10.000
Handelsbilanzielle Gewinnermittlung			
Gewinn vor Steuern + Drohverlust	100.000	10.000	100.000
Realisation (Droh-)Verlust	0	0	-60.000
Einbuchung Rückstellung für Drohverlust	-60.000	0	0
Auflösung Drohverlustrückstellung	0	0	+60.000
Gewinn vor Steuern	40.000	10.000	100.000
Laufender Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-3.000	-10.000
Latenter Steueraufwand (-)/ -ertrag (+) <i>[Nebenrechnung unten]</i>	+18.000	-3.000	-15.000
Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-12.000	-6.000	-25.000
Gewinn	28.000	4.000	75.000
Steuerquote (mit latenten Steuern)	30,00%	60,00%	25,00%
Temporäre Differenzen und latente Steuern			
Drohverlustrückstellung HB	60.000	60.000	0
Drohverlustrückstellung StB	0	0	0
Temporäre Differenz (abzugsfähig +/- zu versteuern -)	60.000	60.000	0
Veränderung der temporären Differenz	+60.000	0	-60.000
Umbewertung der bestehenden temporären Differenz	0	-3.000	0
Latenter Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	+18.000	-3.000	-15.000

Beispiel Drohverlustrückstellung Variante

- Abwandlung zum direkt vorherigen Fall der Drohverlustrückstellung
- Einzige Abweichung ist, dass der Gewinn vor Steuern statt 100.000 im Jahr 2025 nur 10.000 ist
- Die effektive Steuerquote steigt in diesen Fall im Jahr 2025 von bisher 30% auf 60%.
- Bei niedrigen Gewinnen hat die Änderung der Steuerquote im Jahr 2025 einen größeren Effekt auf den effektiven Steuersatz.**
- Der Handelsbilanzgewinn wird durch die Abwertung der aktiven latenten Steuern vermindert.**

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Das steuerliche Investitionssofortprogramm und latente Steuern - Beispiele (3/4)

Steuerliche Gewinnermittlung		
Steuersatz	30%	30%
	2024	2025
Gewinn vor Steuern	100.000	100.000
zu versteuerndes Ergebnis	100.000	100.000
Laufender Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-30.000
Handelsbilanzielle Gewinnermittlung		
Gewinn vor Steuern	100.000	100.000
Laufender Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-30.000
Latenter Steueraufwand (-)/ -ertrag (+) <i>[Nebenrechnung unten]</i>	0	+10.000
Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-20.000
Gewinn nach Steuern	70.000	80.000
Steuerquote (mit latenten Steuern)	30,00%	20,00%
Temporäre Differenzen und latente Steuern		
Ansatz Aktivwert HB	200.000	200.000
Ansatz Aktivwert StB	0	0
Temporäre Differenz (abzugsfähig +/- zu versteuern -)	200.000	200.000
Veränderung der temporären Differenz	0	0
Umbewertung der bestehenden temporären Differenz	0	+10.000
Latenter Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	0	+10.000

Beispiel selbst geschaffene immat. VG

Ausgangssituation in 2024:

- Aktivierung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes in der Handelsbilanz i.H.v. 200.000 im Jahr 2023, (die Voraussetzungen nach IFRS keine planmäßigen Abschreibungen vorzunehmen seien annahmegemäß erfüllt). Die temporäre Differenz wird sich voraussichtlich erst im Jahr 2032 oder später umkehren.
- Aktivierungsverbot in der Steuerbilanz nach § 5 Abs. 2 EStG.
- **Handelsrecht:**
Bildung einer passiven latenten Steuer in 2023 in Höhe von $30\% \cdot 200.000 = 60.000$.
- **Ergebnis:**
Durch die im Jahr 2025 bereits erforderliche Bewertung der latenten Steuern mit dem Steuersatz im Zeitpunkt der Umkehrung entsteht ein latenter Steuerertrag und es verringert sich die Steuerquote einmalig im Jahr 2025 von 30% auf 20%.
- **Der Handelsbilanzgewinn wird durch die Abwertung der passiven latenten Steuern im Jahr 2025 erhöht.**

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Das steuerliche Investitionssofortprogramm und latente Steuern - Beispiele (4/4)

Steuerliche Gewinnermittlung		
Steuersatz	30%	30%
	2024	2025
Gewinn vor Steuern	100.000	50.000
zu versteuerndes Ergebnis	100.000	50.000
Laufender Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-15.000
Handelsbilanzielle Gewinnermittlung		
Gewinn vor Steuern	100.000	50.000
Laufender Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-15.000
Latenter Steueraufwand (-)/ -ertrag (+) [Nebenrechnung unten]	0	+10.000
Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	-30.000	-5.000
Gewinn nach Steuern	70.000	45.000
Steuerquote (mit latenten Steuern)	30,00%	10,00%
Temporäre Differenzen und latente Steuern		
Ansatz Aktivwert HB	200.000	200.000
Ansatz Aktivwert StB	0	0
Temporäre Differenz (abzugsfähig +/- zu versteuern -)	200.000	200.000
Veränderung der temporären Differenz	0	0
Umbewertung der bestehenden temporären Differenz	0	+10.000
Latenter Steueraufwand (-)/ -ertrag (+)	0	+10.000

Beispiel selbst geschaffene immat. VG

- Abwandlung zum direkt vorherigen Fall
- Einzigste Abweichung ist, dass der Gewinn vor Steuern statt 100.000 im Jahr 2025 jetzt nur 50.000 ist
- Die effektive Steuerquote geht in diesen Fall im Jahr 2025 von bisher 30% auf 10% runter.
- Bei niedrigen Gewinnen hat die Änderung der Steuerquote einen größeren Effekt auf den effektiven Steuersatz.**



Pillar 2: Der Ertrag aus der Umbewertung einer passiven latenten Steuer kann dazu führen, dass der benötigte vereinfachte Steuersatz für die CbCR-Safe Harbour-Regelung für Deutschland unterschritten und eine Vollberechnung erforderlich wird.

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Key takeaways

- Senkung der KSt in fünf Schritten ab 2028 führt im Ergebnis zu höherer **Komplexität** der Berechnung der latenten Steuern.
- Bewertung der latenten Steuern in Abhängigkeit des Umkehrzeitpunkts der temporären Differenz
- Einfluss auf die **Steuerquote** schon jetzt im ersten Abschluss am oder nach dem 11.07.2025 → Einmaleffekt durch Umbewertung bestehender temporärer Differenzen.
- Die Steuerquote für Jahre bis zum Erreichen des letzten Steuersatzsenkungsjahrs ist **schwer prognostizierbar**, da die **Umkehrzeitpunkte bestimmt / geschätzt** werden müssen und dann die Steuersätze im Umkehrzeitpunkt zugeordnet werden müssen.
- Im Jahr der Entstehung von temporären Differenzen verzeichnet die effektive Steuerquote einen „Einmaleffekt“ resultierend aus dem Unterschiedsbetrag der laufenden Steuerbe- bzw. –entlastung zur Ent- bzw. Belastung mit latenten Steuern in Folge der Absenkung des Steuersatzes.
- Je **niedriger der Gewinn** im Verhältnis zur Umbewertung der latenten Steuern ist, desto **höher** können die **Auswirkungen auf die Steuerquote** ausfallen. Das Vorzeichen der Änderung richtet sich danach, ob aus der Umbewertung latenter Steueraufwand oder –ertrag entsteht.
- Bei Steuererträgen durch Umbewertung von DTLs kann die Quote für den **CbCR- Safe- Harbour** im Zusammenhang mit der globalen Mindeststeuer unterschritten werden.
- Erfolgt eine **Umkehr von temporären Differenzen über mehrere Jahre**, können **mehrere Steuersätze** zur Bewertung heranzuziehen sein. Die Berechnung wird in der Praxis dadurch deutlich anspruchsvoller. Viele Systeme sind nicht in der Lage diese Komplexität abzubilden.
- **Vereinfachungen der Ermittlung** können unter Wahrung des Wesentlichkeitsgrundsatzes im konkreten Einzelfall akzeptabel sein. (Abstimmung mit dem **Wirtschaftsprüfer** dringend empfohlen).

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Temporäre CbCR* Safe Harbour Regelung - Überblick

Mindestens einer der drei Tests muss in einem Land für die Anwendung erfüllt sein
→ Globale Mindeststeuer ist Null!

De-Minimis-Test

- Gesamtumsatz von weniger als EUR 10 Mio. **und**
- Gewinn (Verlust) vor Ertragsteuern von weniger als EUR 1 Mio.

Vereinfachter ETR- (Effective-Tax-Rate) Test

Die vereinfachte ETR pro Land muss gleich oder größer als der Übergangssatz sein:

- 15% (2023-2024)
- 16% (2025)
- 17% (2026)

Routine-Gewinn-Test

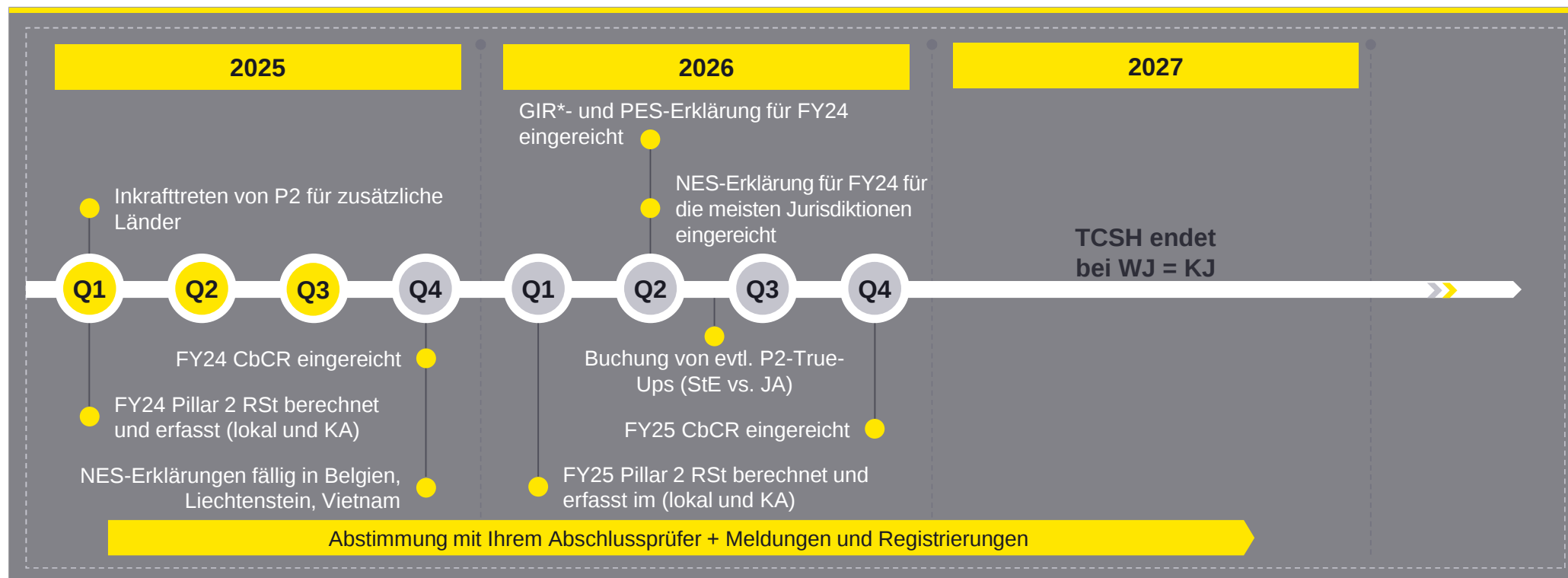
Der Gewinn (Verlust) vor Steuern des MNE ist gleich oder kleiner als der substanzbasierte Frestellungsbetrag ("Substance Based Income Exclusion")

- Im Übergangszeitraum muss jährlich jeweils mind. einer der genannten Tests für die Anwendung der Safe Harbour Regelungen erfüllt sein. Anwendbar für Wirtschaftsjahre, die vor dem 31. Dezember 2026 starten und vor dem 30. Juni 2028 enden.
- "Once out, always out": sobald die Safe Harbour Regelungen in einem Jahr nicht angewandt werden, können sie auch in einem nachfolgenden Jahr nicht mehr für das entsprechende Land angewendet werden.
- Mindeststeuerbericht (GloBE Information Return) muss auch bei Anwendung des CbCR-Safe-Harbours abgegeben werden

* Country-by-Country-Reporting

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

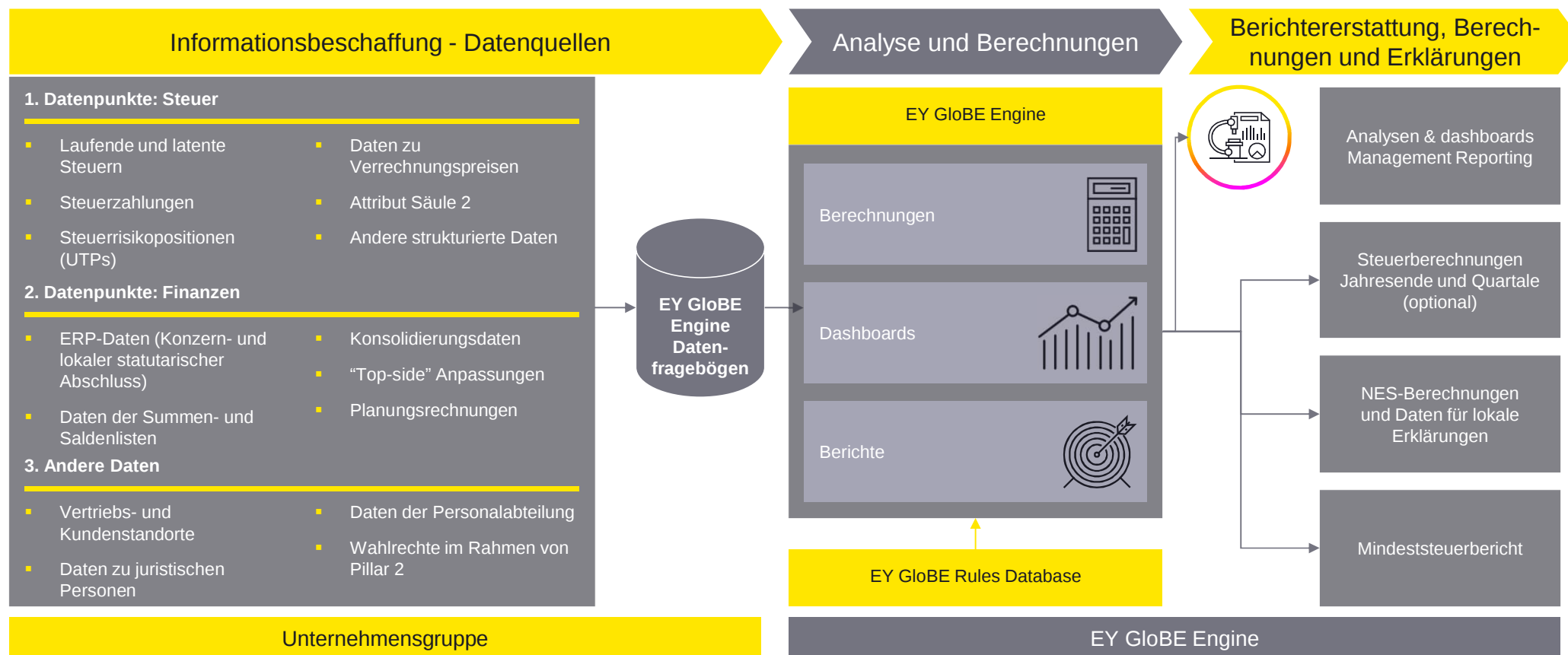
Compliance and Reporting im Zeitablauf – Wo stehen wir?



* Neue OECD-Guidance zur GloBE Information Return aus Januar 2025

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Pillar 2 Automatisierung – EY GloBE Engine



Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Geänderte wirtschaftliche Rahmenbedingungen - Auswirkungen auf JA/KA 2025

Viele Unternehmen passen derzeit ihre Planungsrechnungen und damit ihre Annahme über die zukünftige Ergebnissituation nach unten an.

Die Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern im Zusammenhang mit temporären Differenzen, Verlust- und Zinsvorträgen sowie noch nicht genutzten Steuergutschriften muss neu betrachtet werden.

→ Auswirkung auf Steuerquote 2025

Beispiel:

Es besteht ein körperschaftsteuerlicher Verlustvortrag i.H.v. EUR 50 Mio. zum 31.12.2025. Der steuerliche Gewinn für 2025 soll EUR 0 Mio. betragen und die Schätzungen für die nächsten drei Jahre werden nach unten angepasst. Zudem erfolgt eine Umbewertung der latenten Steuern aufgrund der Steuersatzänderung. Es erfolgt keine Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags, der Gewerbesteuer und der Mindestbesteuerung.

Jahr	Gewinn <i>vor</i> Anpassung der Gewinnprognose in EUR	Werthaltiges DTA <i>vor</i> Steuersatzänderung	Gewinn <i>nach</i> Anpassung der Gewinnprognose in EUR	Werthaltiges DTA <i>nach</i> Anpassung der Gewinnprognose und <i>nach</i> Steuersatzänderung
2026	10 Mio.	1,5 Mio.	0 Mio.	0 Mio.
2027	10 Mio.	1,5 Mio.	5 Mio.	0,75 Mio. (15 % von 5 Mio.)
2028	10 Mio.	1,5 Mio.	5 Mio.	0,70 Mio. (14 % von 5 Mio.)
2029	10 Mio.	1,5 Mio.	10 Mio.	1,30 Mio. (13 % von 10 Mio.)
2030	10 Mio.	1,5 Mio.	10 Mio.	1,20 Mio. (12 % von 10 Mio.)
Gesamt	50 Mio.	7,5 Mio.	30 Mio.	3,95 Mio.

Geringere Werthaltigkeit aktiver latenter Steuern in Höhe von EUR 3,00 Mio. aufgrund von Prognosekorrektur nach unten! Zudem geringere Werthaltigkeit der aktiven latenten Steuer in Höhe von weiteren EUR 0,55 Mio. aufgrund dem zukünftigen geänderten Körperschaftsteuersatz.



Shape the future
with confidence

4 | IFRS 18: Pain Points im Fokus

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Befragung aus dem Sommer 2025 - Highlights

IRZ, MERT 11, NOVEMBER 2025 419

Befragung von IFRS-Anwendern zur Erstanwendung von IFRS 18

Die neuen Vorschriften zur Darstellung des Abschlusses

Henrik Pferdehirt, Martin Beyersdorff und Jochen Pilhofer*

Die Auswirkungen, die mit einer Erstanwendung von IFRS 18 „Presentation and Disclosure in Financial Statements“ potenziell verbunden sein können, wurden im Schrifttum bereits umfassend problematisiert. Dagegen mangelt es bisher (soweit ersichtlich) an diesbezüglichen empirischen Befunden. Ziel des vorliegenden Beitrags ist es, basierend auf einer rund ein Jahr nach der Veröffentlichung von IFRS 18 durchgeführten Befragung von IFRS-Anwendern, erste indikative (branchenübergreifende) Aussagen bezüglich der Praxisrelevanz ausgewählter, mit der Erstanwendung verbundener Implikationen abzuleiten.

1. Zur Einstimmung

„IFRS 18 represents the most significant change to companies' presentation of financial performance since IFRS Accounting Standards were introduced more than 20 years ago.“¹ Mit dieser in Fachdiskussionen vielzitierten Aussage seines Vorsitzenden Prof. Dr. Andreas Barckow hat das International Accounting Standards Board (IASB) am 9. April 2024 (nach der selbst auferlegten sog. „Period of Calm“ erstmals seit Mai 2017 und der Veröffentlichung von IFRS 17 „Insurance Contracts“) einen neuen IFRS-Standard veröffentlicht: IFRS 18 „Presentation and Disclosure in Financial Statements“ (nachfolgend „IFRS 18“) ersetzt den bisherigen Standard IAS 1 „Presentation of Financial Statements“ und entfaltet praktische Relevanz für sämtliche nach IFRS bilanzierende Unternehmen.² IFRS 18 soll die Darstellung finanzieller Informationen verbessern und zu einer besseren Vergleichbarkeit und höheren Transparenz von Abschlüssen beitragen.³

Die mit IFRS 18 potenziell verbundenen Auswirkungen wurden im Schrifttum jüngst bereits umfassend thematisiert.⁴ Neben einer grundlegend angepassten GuV-Gliederung müssen IFRS-Anwender (nahezu) sämtliche Abschlussbestandteile (allen voran die Kapitalflussrechnung und den Anhang) sowie die

öffentlich kommunizierten sog. „Management-defined Performance Measures“ (nachfolgend „MPMs“) auf den Prüfstand stellen. Nicht selten werden Anpassungen an Kontenrahmen, Bilanzierungsrichtlinien sowie beim internen Reporting mit entsprechendem Mapping prognostiziert.⁵

Die neuen Darstellungs- und Ausweisvorschriften gemäß IFRS 18 sind verpflichtend für Geschäftsjahre anzuwenden, die ab dem 1. Januar 2027 beginnen, eine vorzeitige Anwendung ist zulässig.⁶ Die Erstanwendung des IFRS 18 hat grundsätzlich in Übereinstimmung mit IAS 8 retrospektiv unter Anpassung der Vorjahreswerte zu erfolgen.⁷ Der Beginn der Vergleichsperiode (d.h. der Übergangszeitpunkt auf

* Die Autoren bedanken sich sehr herzlich bei Herrn M.A. Marc Port für den unerlässlichsten Einsatz im Rahmen der diesem Artikel zugrunde liegenden Datenaufbereitung und -analyse.
¹ IASB (Hrsg.), Pressemitteilung „New IFRS Accounting Standard will aid investor analysis of companies' financial performance“ vom 9. April 2025 (London).
² Vgl. IFRS 18.BC1.
³ Vgl. IFRS 18.BC81.
⁴ Vgl. statt vieler Zeinert/Boecker, IRZ 2024, 297 ff.
⁵ Vgl. stellvertretend Zeinert/Boecker, IRZ 2024, 297 ff.
⁶ Vgl. IFRS 18.C1.
⁷ Vgl. IFRS 18.C2.

Bilanzanalyse

Befragung der Scout-Teilnehmer im Sommer 2025 anhand eines Fragebogens zu folgenden Themenbereichen:

1. Stand der Implementierungsaktivitäten und zur Betroffenheit im Allgemeinen
2. Auswirkungen auf die GuV (Struktur, spezifische Ausweisfragen, Hedge Accounting, FX bei SchuKo, LG-Ausweis)
3. Management Performance Measures
4. Kapitalflussrechnung
5. Abschließende Beurteilung zu den größten Herausforderungen bei der Umsetzung von IFRS 18

>

Von den vorliegenden Fragebögen konnten 50 ausgewertet werden. Die vollständigen Ergebnisse der Befragung sind in der November-Ausgabe der Zeitschrift für Internationale Rechnungslegung (IRZ, 11/2025) enthalten.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

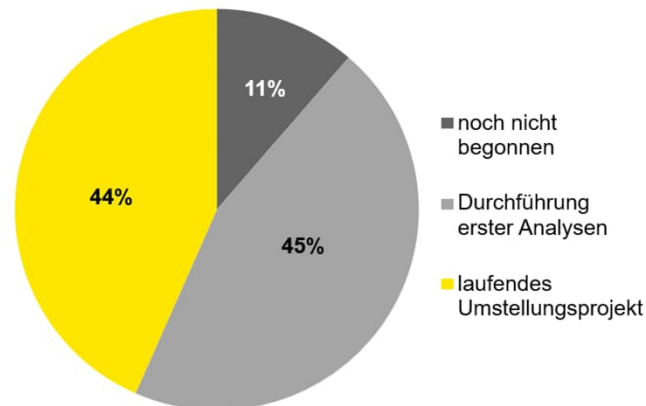
Befragung aus dem Sommer 2025 - Highlights

Neuregelung

Der Standard tritt zum 1. Januar 2027 in Kraft. Die Vergleichsgrößen für das Vorjahr (2026) sind anzupassen.

Stand der Implementierungsaktivitäten und zur Betroffenheit im Allgemeinen (Stand August 2025)

Stand Ihrer unternehmensinternen Aktivitäten zur Implementierung von IFRS 18?



Zur Erinnerung:

Die Erstanwendung von IFRS 18 ist für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 verpflichtend (vorbehaltlich EU-Endorsement). Die Erstanwendung hat retrospektiv zu erfolgen, so dass die Vergleichszahlen ebenfalls anzupassen sind.

Erfahrungen aus Mandantenworkshops zeigen, dass sich viele Unternehmen darauf einstellen, die Vergleichszahlen in 2026 zu erzeugen.



Unternehmen sollten prüfen, ob ihre IFRS 18 Implementierung hinreichend fortgeschritten ist, um z.B. die erforderlichen Daten für die retrospektive Anwendung des IFRS 18 erzeugen zu können.

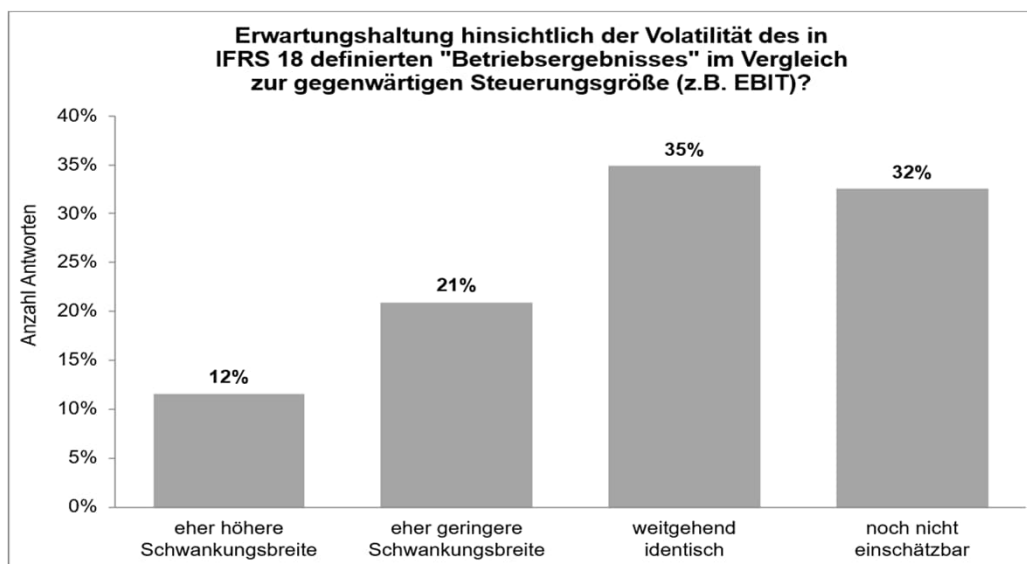
IFRS 18: Pain Points im Fokus

Befragung aus dem Sommer 2025 - Highlights

Neuregelung

IFRS 18 definiert erstmals ein Betriebsergebnis, das sich von den bisher verwendeten Steuerungsgrößen wie z.B. dem EBIT i.d.R. unterscheiden wird.

Auswirkungen auf die GuV



Zur Erinnerung:

IFRS 18 definiert erstmals ein Betriebsergebnis als verpflichtend auszuweisende Zwischensumme, das bisherige Größen wie z.B. das EBIT ablösen könnte.

Die Zuordnung von bestimmten schwankenden Posten, wie z.B. FX-Effekten, wenn bisher abweichend erfolgt, kann zu einer erhöhten Volatilität des Betriebsergebnisses beitragen.

>

Unternehmen, die ihre gegenwärtigen Steuerungsgrößen weiterhin verwenden, müssen sich auf die umfangreichen Angaben zu MPMS einstellen, die bereits in einem etwaigen Zwischenabschluss für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2027 offenzulegen sind.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

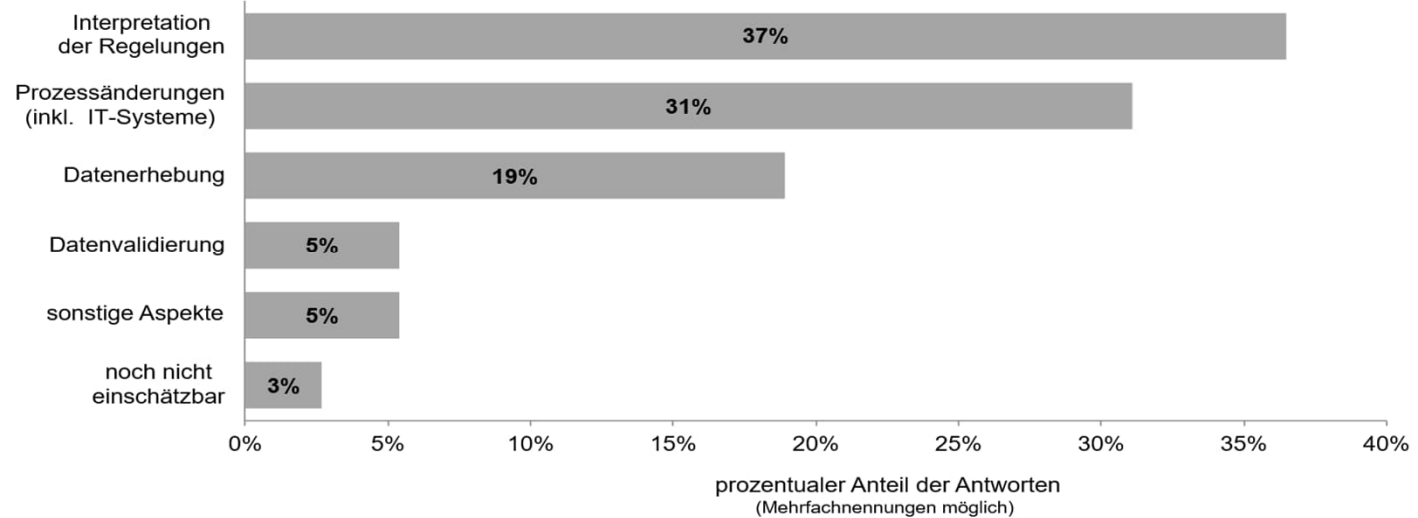
Befragung aus dem Sommer 2025 - Highlights

Neuregelung

Abschließende Beurteilung

IFRS 18 führt neue Konzepte und einen neuen Ansatz für die Darstellung der finanziellen Performance ein.

Wo sehen Sie die größten Herausforderungen bei der Umsetzung von IFRS 18?



n = insgesamt 74 Antworten bei 40 hier einschlägigen Fragebögen

>

Erfahrungen aus Mandantenworkshops zeigen, dass die Erstanwendung des IFRS 18 nicht unterschätzt werden sollte, da sich viele unternehmensspezifische Anwendungsfragen im Detail stellen.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Klassifizierung von Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen (1/2)

Neuregelung

FX-Effekte sind grundsätzlich derjenigen Kategorie zuzuordnen, in der auch die Aufwendungen und Erträge des jeweiligen Bilanzpostens nach den allgemeinen Zuordnungsvorschriften des IFRS 18 auszuweisen sind (IFRS 18.B65).

Exemplarischer Sachverhalt

MU A begibt ein konzerninternes Darlehen in EUR an TU B. Funktionale Währung von A ist EUR. Dies ist zugleich die Konzern-Darstellungswährung. Funktionale Währung von B ist USD. Das Darlehen hat eine Laufzeit von 3 Jahren und wird erwartungsgemäß zum Fälligkeitszeitpunkt zurückgeführt (das Darlehen ist also kein Bestandteil der Nettoinvestition in B). Bei Aufstellung des Konzernabschlusses verbleibt nach Konsolidierung der zugehörigen Abschlussposten eine auf B entfallende Fremdwährungsdifferenz, die im Einklang mit IAS 21.45 erfolgswirksam in der Konzern-GuV erfasst wird.

Welcher Kategorie ist die verbleibende Fremdwährungsdifferenz in der Konzern-GuV zuzuordnen?

View A - operative Kategorie als Residualkategorie

- IFRS 18.B65 ist nicht anwendbar, da aufgrund der Konsolidierung des konzerninternen Darlehens keine Aufwendungen bzw. Erträge verbleiben.

View B - In Anlehnung an die Zuordnung im EA

- IFRS 18.B65 ist anwendbar, da der FX-Effekt vor der Konso. entstanden ist und diese nur ein „offset“ ist.

View C - finanzielle Kategorie

- Aus Konzernsicht handelt es sich seiner Natur nach um einen innerkonzernlichen Finanzierungsvorgang.

View D - investive Kategorie

- Die FX-Differenz ist durch einen Geldtausch bedingt.

View E - stetig auszuübendes Wahlrecht

- IFRS 18 enthält keine konkreten Regelungen für die Zuordnung solcher FX-Effekte (d.h. Ermessensausübung des Managements).



Veröffentlichung einer **vorläufigen Agenda-Entscheidung des IFRS IC** im September 2025 zur Klassifizierung von FX-Differenzen aus konzerninternen monetären Vermögenswerten und Schulden in der Konzern-GuV.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Klassifizierung von Fremdwährungsdifferenzen aus konzerninternen Darlehen (2/2)



Vorläufige Agenda-Entscheidung des IFRS IC zur Klassifizierung von FX-Differenzen aus konzerninternen Darlehen

Welcher Kategorie ist die verbleibende FX-Differenz in der Konzern-GuV zuzuordnen?

View A - operative Kategorie als Residualkategorie	View B - In Anlehnung an die Zuordnung im EA	View C - finanzielle Kategorie	View D - investive Kategorie	View E – stetig auszuübendes Wahlrecht
IFRS 18.B65 ist nicht anwendbar, da aufgrund der Konsolidierung des konzerninternen Darlehens keine Aufwendungen bzw. Erträge verbleiben.	IFRS 18.B65 ist anwendbar, da der FX-Effekt vor der Konso. entstanden ist und diese nur ein „offset“* ist.	Aus Konzernsicht handelt es sich seiner Natur nach um einen innerkonzernlichen Finanzierungsvorgang.	Die Fremdwährungsdifferenz ist durch einen Geldtausch bedingt.	IFRS 18 enthält keine konkreten Regelungen für die Zuordnung solcher Fremdwährungseffekte (d.h. Ermessensausübung des Managements).
Zulässige Auslegung des IFRS 18.B65 laut IFRS IC	Keine einheitliche Sichtweise des IFRS IC	Keine sachgerechte Anwendung des IFRS 18.B65 aus Sicht des IFRS IC		

*) alt. : operating, falls diese Zuordnung zu aufwändig ist.

- 7 Mitglieder des IFRS IC kamen zu dem Schluss, dass View A die **einzig zulässige Auslegung** ist.
- Die anderen 7 Mitglieder des IFRS IC kamen zu dem Schluss, dass **sowohl View A als auch View B zulässige Auslegungen** des IFRS 18.B65 sind.

Aktuell keine eindeutige Vorgabe zur Klassifizierung von FX-Differenzen aus konzerninternen Darlehen. Die Kommentierungsfrist endet am 25. November 2025. Die finale Agenda-Entscheidung ist für Q1 2026 angekündigt.



IFRS 18: Pain Points im Fokus

Bestimmung der Hauptgeschäftstätigkeit(en)

Neuregelung

IFRS 18 erfordert eine strukturierte und am Standard orientierte Analyse zur Bestimmung, ob ein Unternehmen eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeiten (HGT) hat.

Geschäftstätigkeiten, bei denen fraglich ist, ob diese der investiven Kategorie, der operativen Kategorie oder als spezifische HGT „Investieren in Vermögenswerte“ zuzuordnen sind

Bestimmung der (spezifischen) HGT im Rahmen der Geschäftsmodelle führen regelmäßig zu Diskussionen

- ▶ Investive Vermögenswerte in Form von sonstigen Vermögenswerten liegen als dritte Kategorie dann vor, wenn diese für sich einen Ertrag erzielen und dieser im Wesentlichen unabhängig (*largely independently*) ist von den sonstigen Ressourcen des Unternehmens (IFRS 18.53c).

- ▶ Investive Kategorie, wenn nicht spez. HGT

Manche Aktivitäten im Rahmen eines Geschäftsmodells können in beide Richtungen weisen



- ▶ Vermögenswerte, die ein Unternehmen gemeinsam zur Herstellung oder Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen einsetzt, erwirtschaften keine für sich genommen und von den anderen Ressourcen des Unternehmens weitgehend unabhängige Renditen. (IFRS 18.B48)

- ▶ Operative Kategorie

Beispiele nach IFRS 18.B48 sind:

- ▶ Sachanlagen
- ▶ Vermögenswerte, die aus Produktion oder der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen resultieren
- ▶ Bei einer spezifischen HGT "Bereitstellung von Finanzierungen an Kunden": Darlehen an Kunden.

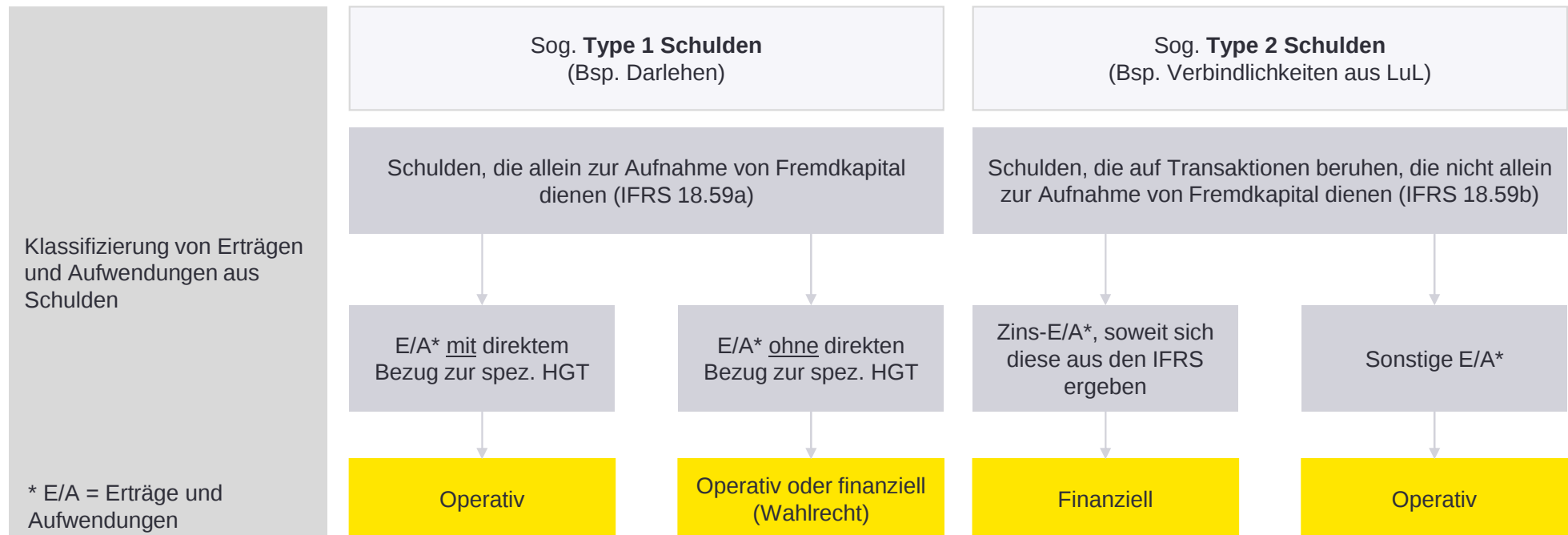
IFRS 18: Pain Points im Fokus

Zur Erinnerung: Zuordnungsvorschriften für Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit

Neuregelung

Die Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen zur Finanzierungskategorie beruht auf der Unterscheidung zwischen Type 1 und Type 2 Schulden

Zur Bestimmung der Zuordnung von Aufwendungen und Erträgen bei spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit „Bereitstellung von Finanzierungen an Kunden“



IFRS 18: Pain Points im Fokus

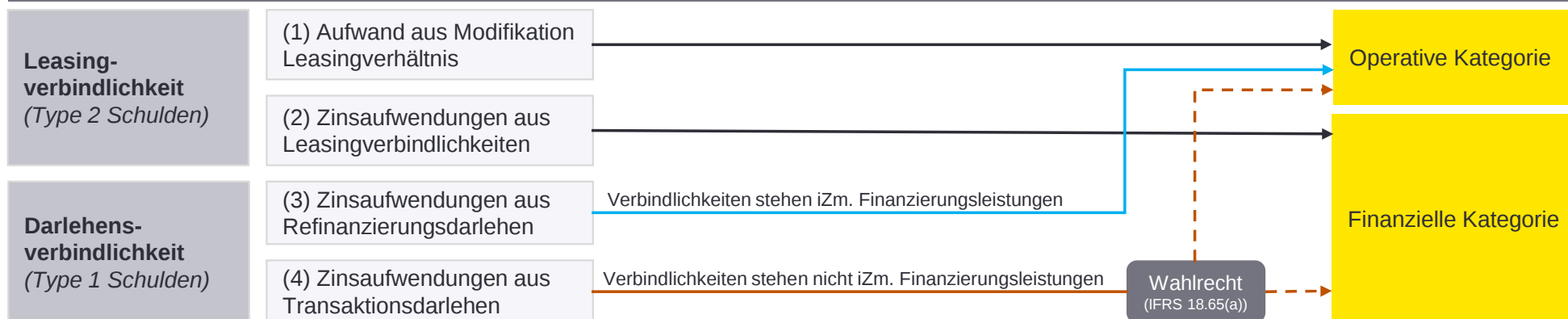
Anzuwendende Zuordnungsvorschriften bei Vorliegen einer spezifischen Hauptgeschäftstätigkeit

Exemplarischer Sachverhalt

Unternehmen A erbringt **Finanzierungsleistungen gegenüber Kunden**. Die Geschäftstätigkeit stellt für A eine spezifische Hauptgeschäftstätigkeit dar. Im laufenden Geschäftsjahr haben sich u.a. die folgenden Transaktionen ergeben:

- (1) Verlust aufgrund der teilweisen Beendigung eines Leasingverhältnisses (Modifikation)
- (2) Zinsaufwendungen aufgrund der Folgebewertung von Leasingverbindlichkeiten mittels der Effektivzinsmethode
- (3) Zinsaufwendungen aufgrund eines neu abgeschlossenen Darlehens zur Refinanzierung begebener Kundenkredite
- (4) Zinsaufwendungen aufgrund eines neu abgeschlossenen Darlehens für Zwecke des Erwerbs eines Zielunternehmens

Welcher Kategorie sind die angefallenen Aufwendungen zuzuordnen?



Unternehmen mit spezifischer Hauptgeschäftstätigkeit „Finanzierungsleistungen“ haben für Aufwendungen und Erträge iZm. Finanzierungsverbindlichkeiten gesonderte Zuordnungsvorschriften zu beachten, während für andere Schulden die allgemeinen Zuordnungsnormen gelten.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Einordnung von FX-Effekte bei Type 2 Schulden

Neuregelung

Wie sind FX-Effekte aus Type 2 Schulden nach IFRS 18.B67 zuzuordnen?

Type 2 Schulden können im Zusammenhang mit Geschäftsvorfällen stehen, bei denen Aufwendungen und Erträge aus einem Posten nach den allgemeinen Zuordnungsvorschriften mehreren Kategorien zuzuordnen sind. Die FX-Effekte sind in solchen Fällen nicht aufzuteilen, sondern nach ermessensbehafteter Würdigung einer der betroffenen Kategorien zuzuordnen (IFRS 18.B67).

Mögliche Praxisfälle:
Erwerb von Treibstoffen in fremder Währung;
Leasingverhältnisse in fremder Währung

- Die Zuordnung folgt der Schuld, aus der der FX-Effekt direkt entsteht, und damit

finanziell

Ermessen ist im Lichte des Geschäftsmodells auszuüben



Das Ermessen kann für verschiedene Kategorien von Schulden unterschiedlich (aber stetig) ausgeübt werden.

- Die Zuordnung folgt dem Asset und damit i.d.R.

operativ



Für gleichartige Schulden sind gleiche Zuordnungen vorzunehmen.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Klassifizierung der vom Kreditnehmer gezahlten Kreditbereitstellungsgebühren (1/2)

Neuregelung

Unternehmen ohne spezifische HGT haben Aufwendungen und Erträge aus der Bewertung von Finanzierungsverbindlichkeiten (Type 1 Schulden) sowie direkt zurechenbare variable Transaktionskosten der finanziellen Kategorie zuzuordnen (IFRS 18.60).

Zur Einordnung: Grundzüge der Bilanzierung von Kreditbereitstellungsgebühren nach den IFRS Accounting Standards

- ▶ Gebühren, die ein Unternehmen zur Sicherung einer Kreditusage an einen Kreditgeber zahlt, sind **integraler Bestandteil des Effektivzinssatzes** und werden über die Laufzeit des Kredits **mittels der Effektivzinsmethode erfolgswirksam erfasst, sofern***:
 - ▶ bei Vertragsbeginn wahrscheinlich ist (d. h. >50 %), dass die Kreditusage ganz oder teilweise in Anspruch genommen wird, und
 - ▶ die Kreditusage nach Inanspruchnahme erlischt.
- ▶ Werden diese **Kriterien nur für einen Teil der Kreditusage erfüllt**, werden die Gebühren anteilig aufgeteilt:
 - ▶ Der voraussichtlich genutzte Anteil wird über die erwartete Laufzeit des Kredits gemäß der Effektivzinsmethode erfasst.
 - ▶ Der nicht genutzte Anteil wird über den Zeitraum der Kreditbereitstellung als Aufwand verbucht.
- ▶ Werden die **Kriterien gar nicht erfüllt**, ist die Gebühr über die Laufzeit der Kreditbereitstellung aufwandswirksam zu erfassen.

*Dies gilt nicht, wenn der Kreditnehmer den Kreditabruf erfolgswirksam zum Fair Value bewertet.

Für weitere Details zur bilanziellen Erfassung von loan commitment fees siehe **EY International GAAP 2025, Chapter 46, Section 2.8.**

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Klassifizierung der vom Kreditnehmer gezahlten Kreditbereitstellungsgebühren (2/2)

Exemplarischer Sachverhalt

Unternehmen B (Kreditnehmer) schließt einen Kredit über 100 Mio. EUR mit einer Laufzeit von 5 Jahren ab, der in bar zurückzuzahlen ist. Bei Vertragsabschluss zahlt B eine Kreditbereitstellungsgebühr von 1 Mio. EUR. B hat **keine spezifische HGT**. Die Kreditvereinbarung weist folgende Fallvarianten auf:

- (1) Darlehen: B ruft das Darlehen (mit festgelegten Tilgungsplan) am ersten Tag vollständig ab; es entsteht eine Verbindlichkeit.
- (2) Kreditusage (teilweise Nutzung): Bei Vertragsabschluss ist es wahrscheinlich, dass B 60 Mio. EUR abrufen; für diesen Teil entsteht bei Inanspruchnahme eine Verbindlichkeit, der Restbetrag bleibt ungenutzt.
- (3) Kreditusage (keine Nutzung): Bei Vertragsabschluss ist es nicht wahrscheinlich, dass B den Kredit vollständig oder teilweise abrufen.
- (4) Revolvierende Kreditlinie: B kann während der Laufzeit mehrfach Beträge abrufen und zurückzahlen.

Welcher Kategorie ist die Kreditbereitstellungsgebühr in der Konzern-GuV zuzuordnen?

Fallvariante (1) Finanzielle Kategorie	Fallvariante (2) Finanzielle und operative Kategorie	Fallvariante (3) Operative Kategorie	Fallvariante (4) Operative Kategorie
Die Bereitstellungsgebühr ist Bestandteil des Effektivzinssatzes der resultierenden Verbindlichkeit und wird über die Laufzeit des Darlehens als Teil des Zinsaufwands erfasst.	- Die Bereitstellungsgebühr wird anteilig dem vsl. abgerufenen Darlehen von 60 Mio. EUR zugeordnet und ist Bestandteil des Effektivzinssatzes der resultierenden Verbindlichkeit. - Der verbleibende Anteil der Gebühr wird über den Zeitraum der Kreditbereitstellung als Aufwand erfasst.	Die Kreditbereitstellungsgebühr wird über den Zeitraum der Kreditbereitstellung als Aufwand erfasst.	Die Kreditbereitstellungsgebühr wird über den Zeitraum der Kreditbereitstellung als Aufwand erfasst, da sie sich nicht auf eine spezifische Kreditaufnahme bezieht.



Wenn die Kreditbereitstellungsgebühr in den Effektivzinssatz des resultierenden Darlehensverbindlichkeit einbezogen wird, ist die Gebühr Teil des Zinsaufwands und wird der Kategorie „Finanzierung“ zugeordnet. Ist die Bereitstellungsgebühr hingegen nicht im Effektivzinssatz enthalten, wird die (anteilige) Gebühr der operativen Kategorie zugeordnet, da sie nicht auf eine bilanzierte Finanzierungsverbindlichkeit entfällt.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Klassifizierung von Gewinnen und Verlusten aus der Absicherung einer FX Netto-Exposure

Neuregelung

Die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Derivaten, die zur Absicherung von Risiken verwendet werden, folgt grds. dem gesicherten Risiko, es sei denn dies führt zu einem „grossing up“, Bei grossing up sind die Derivategewinne bzw. -verluste der operativen Kategorie zuzuordnen (IFRS 18.B70, B72)

Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus freistehenden Derivaten, die zur Absicherung von Risiken verwendet werden, und in Sicherungsbeziehung stehende Derivate

- ▶ Kein grossing up von Gewinnen und Verlusten aus designierten und nicht designierten Derivaten (IFRS 18.B70, B72, B74)

- ▶ Grossing up kann sich ergeben aus der Absicherung von einer Gruppe von Finanzinstrumenten mit sich ausgleichenden Risikopositionen, und diese Risiken betreffen Posten in mehreren Kategorien.
- ▶ Beispiel (IFRS 18.B75)
 - ▶ Absicherung der Netto-FX-Exposure aus Umsätzen (operativ) und Zinsaufwendungen (finanziell).
 - ▶ Wirtschaftlich gleichen sich die FX-Effekte aus Umsatz und Zinsen sowie Gewinne und Verluste aus dem Derivat aus.
 - ▶ Eine Zuordnung der Effekte aus dem Derivat zu jeder der beiden Kategorien würde es erfordern, dass in diesen jeweils ein höherer Aufwand oder Ertrag aus dem Derivat zu zeigen wäre.
 - ▶ Im Ergebnis legt IFRS 18 fest: Im Falle eines sonst erforderlichen grossing up ist der gesamte Effekt aus dem Derivat in der operativen Kategorie auszuweisen.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Klassifizierung von Gewinnen und Verlusten aus der Absicherung einer FX Netto-Exposure

IFRS IC

Wie ist mit Gewinnen und Verlusten aus einer Netto-Absicherung von Währungsrisiken umzugehen, wenn dabei die Kategorien überschritten werden?

Sachverhalt, wie er an das IFRS IC eingereicht wurde

Der Konzern ohne spezifische HGT hat über TU A eine FX-Darlehensforderung (100 FC) und über TU B eine FX-Darlehensschuld (120 FC); die gemeinsame funktionale Währung ist LC. Die FX-Effekte folgen der Zuordnung der beiden Posten (investiv und finanziell). Treasury sichert die Differenz zwischen beiden Positionen (d.h. den Überhang der FX-Darlehensverbindlichkeit über die FX-Darlehensforderung) über ein Derivat ab und reicht IC-Derivate an A und B aus. Keine Designierung als Hedge.

Welcher Kategorie sind die Gewinne und Verluste aus dem Derivat in der Konzern-GuV zuzuordnen?

View A - finanzielle Kategorie

- IFRS 18.B70/B72 ist anwendbar, gesichert wird der Überhang der bilanzierten Schuld über das bilanzierte Darlehen; kein „grossing up“

View B – operative Kategorie

- IFRS 18.B74 ist anwendbar, es kommt zu „grossing up“; Bsp. in IFRS 18.B75 ist relevant und schließt angestrebte Zuordnung aus.

View C - stetig auszuübendes Wahlrecht

- Beide Sichtweisen können nicht ausgeschlossen werden.



Die Eingabe erfolgte im Oktober 2025. Der IFRS IC Staff arbeitet diese gerade auf.

IFRS 18: Pain Points im Fokus

Klassifizierung von Gewinnen und Verlusten aus der Absicherung einer FX Netto-Exposure

Staff paper

Der IASB Staff hat in Vorbereitung auf die November-Sitzung des IFRS IC seine Überlegungen zur Anwendung von IFRS 18 im Zusammenhang mit der an das IFRS IC eingereichten Anfrage (siehe vorherige Folie) dargestellt.

Unter Bezugnahme auf seine Risikomanagementrichtlinie sowie die tatsächlichen Fakten und Umstände hat ein Unternehmen die Risiken zu identifizieren, die mit einem Finanzinstrument abgesichert werden. Auf dieser Grundlage sind die GuV-Kategorien festzulegen, die von diesem Risiko betroffen sind, sowie die daraus resultierende Klassifizierung der Gewinne oder Verluste aus dem Finanzinstrument (IFRS 18.B70-B76).

Risiken, die das Derivat absichert

In dem angefragten Sachverhalt dient das Derivat gemäß Risikomanagementrichtlinie ausschließlich der Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Nettoverbindlichkeit (d.h. des Überhangs der FX-Verbindlichkeit über die FX-Forderung).

GuV-Kategorien, die von dem durch das Derivat gesicherten Risiko betroffen sind

Das Derivat dient ausschließlich der Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Nettoverbindlichkeit. Das Risiko betrifft nur Posten der Finanzierungskategorie in der Konzern-GuV. Ein grossing-up ist daher nicht erforderlich.

Wenn die Risikomanagementrichtlinie hingegen darauf abzielen würde, das Fremdwährungsrisiko des FX-Brutto-Exposure (bestehend aus FX-Forderung und FX-Verbindlichkeit) abzusichern, wären Posten in der Investitions- und Finanzierungskategorie betroffen. In diesem Fall würde die Klassifizierung der Derivategewinne oder -verluste ein grossing-up erfordern.

Zuordnung der Gewinne oder Verluste aus dem Derivat

Das Derivat dient im vorliegenden Fall ausschließlich der Absicherung des Fremdwährungsrisikos der Nettoverbindlichkeit. Daher greift die Ausnahme für grossing-up nicht, und die Gewinne und Verluste des Derivats sind der Finanzierungskategorie zuzuordnen (View 1).

>

Nach den Überlegungen des IASB Staff ist für die Zuordnung von Gewinnen und Verlusten aus Derivaten, die zur Absicherung von Risiken eingesetzt werden, maßgeblich, welches Risiko in der Risikomanagementrichtlinie als gesichert festgelegt ist (Bruttogröße oder Nettogröße).

EY Assurance Solutions (englischsprachig)

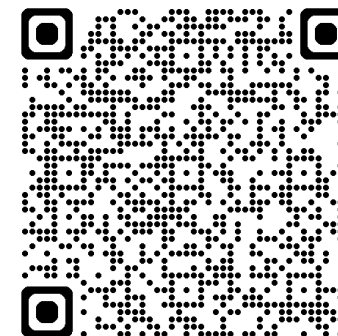
A closer look at IFRS 18



IFRS 18 is effective for reporting periods beginning on or after 1 January 2027. It introduces several new requirements that are expected to impact the presentation and disclosure of most, if not all, entities. These include:

- ▶ The requirement to classify all income and expense into specified categories and provide specified totals and subtotals in the statement of profit or loss.
- ▶ Enhanced guidance on the aggregation, location and labeling of items across the primary financial statements and the notes.
- ▶ Mandatory disclosures about management-defined performance measures (a subset of alternative performance measures).

The updated version of a Closer Look at IFRS 18 includes initial set of EY views. EY's IFRS 18 guidance will be further developed in the related Chapter in International GAAP.



Download: de.ey.com/ifrs



Shape the future
with confidence

5 | Enforcement - Update

Enforcement – Update

Überblick über die gemeinsamen europäischen Prüfungsschwerpunkte



IFRS-Abschluss

- Geopolitische Risiken und Unsicherheiten
- Segmentberichterstattung

Nachhaltigkeitsberichterstattung

- Wesentlichkeitsüberlegungen bei der Berichterstattung nach ESRS
- Umfang und Struktur der Nachhaltigkeitsberichterstattung

ESEF

- Häufige Fehler in der Kapitalflussrechnung
 - Richtigkeit, Vollständigkeit & Konsistenz der Mark-ups
 - Strukturelle, darstellungstechnische und rechnerische Richtigkeit
 - Verwendung und Verankerung von Erweiterungselementen
 - Vorzeichen, Skalierung & numerische Darstellung

Weitere allgemeine Hinweise

- Konnektivität zwischen IFRS-Abschluss und Nachhaltigkeitsberichterstattung
- Änderungen an IFRS 9 und IFRS 7
- Auswirkungen des IFRS 18
- ESEF Reporting Manual
- Alternative Leistungskennzahlen (APMs)

Enforcement – Update

Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte für den IFRS-Abschluss

Geopolitische Risiken und Unsicherheiten



- ▶ Keine generischen Verweise auf “geopolitische Unsicherheiten”
- ▶ Konkrete Entwicklungen und Ereignisse vor dem Hintergrund der getroffenen Ermessensentscheidungen und Annahmen erläutern
- ▶ Ggf. Offenlegung zusätzlicher Informationen (IAS 1.31)
- ▶ Konsistenz zu Informationen im Lagebericht

Wertminderungen von Vorräten (IAS 2) & nicht-finanziellen Vermögenswerten (IAS 36)

- Auswirkungen von Preisschwankungen, Zöllen etc. auf den Nettoveräußerungswert von Vorräten
- Triggering Events für Impairment Tests nach IAS 36
- Bestmögliche Schätzung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen
- Erläuterung der dem Impairment Test zugrunde liegenden Annahmen sowie Angabe von Sensitivitätsanalysen (IAS 36.134 (d)-(f))
- Ggf. Angabe der Ereignisse und Umstände, die zur Erfassung einer Wertminderung geführt haben

Aktive latente Steuern (IAS 12)

- Ansatz und Bewertung aktiver latenter Steuern, insbesondere bei steuerlichen Verlusten oder sehr volatilem Umfeld (siehe hierzu auch [ESMA Public Statement on IAS 12](#) (Juli 2019))
- Angaben nach IAS 12.81-82 (u.a. Art der Nachweise für den Ansatz von DTAs)

Erfassung von Umsatzerlösen (IFRS 15)

- Auswirkungen auf kostenbasierte Fortschrittsmessung
- Rückstellungen für belastende Verträge
- Bilanzierung von Vertragsänderungen
- Angaben zu wesentlichen Schätzungen und Ermessensentscheidungen (IFRS 15.123-126)

Enforcement – Update

Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte für den IFRS-Abschluss

Geopolitische Risiken und Unsicherheiten

Weitere
Themenbereiche

Sensitivitätsanalysen
(IAS 1.125 und .129)

Restrukturierungs-
rückstellungen
(IAS 37)

Zur Veräußerung
gehaltene langfristige
Vermögenswerte und
aufgegebene
Geschäftsbereiche
(IFRS 5)

Erwartete
Kreditverluste
(IFRS 9)

Fair Value
Bewertungen
(IFRS 13)

Einhaltung von
Covenants
(IAS 1.74 und
IFRS 7.18-19)

Liquiditätsrisiken
(IAS 1.76ZA und IFRS
7.33-34, .39 und
.B10A)

Risiken aus
Finanzinstrumenten
und deren Steuerung
(IFRS 7.31 und .33(c))

Annahmen in Bezug
auf Going Concern
(IAS 1.25 und .122;
siehe hierzu auch
[Educational material](#)
der IFRS Foundation
(Mai 2025))

Enforcement – Update

Gemeinsame europäische Prüfungsschwerpunkte für den IFRS-Abschluss

Segmentberichterstattung

Grundsätze der Identifizierung & Zusammenfassung

- Konsistenz zwischen Segmentinformationen im Lagebericht, internen Managementreporting und IFRS-Abschluss
- Unternehmensspezifische Angaben zu den wesentlichen Faktoren bei der Identifizierung der Segmente
- Beachte: Goodwill Impairment Test höchstens auf Ebene der operativen Segmente vor etwaigen Zusammenfassungen (IAS 36.80(b))
- Kriterien für Zusammenfassung von Geschäftssegmenten (u.a. vergleichbare wirtschaftliche Merkmale) und diesbezügliche Angaben
- Überprüfung potenzieller Auswirkungen geopolitischer Unsicherheiten und klimabezogener Aspekte auf die berichtspflichtigen Segmente und Aufgliederung der Umsatzerlöse nach IFRS 15.114 f.

Angaben zu Erträgen und Aufwendungen für berichtspflichtige Segmente (IFRS 8.23)

- Offenlegung bestimmter Ertrags- und Aufwandposten vor dem Hintergrund der IFRS IC Agenda-Entscheidung (Juli 2024)
- U.a. keine Beschränkung der wesentlichen Ertrags-/Aufwandposten gem. IFRS 8.23(f) auf ungewöhnliche oder nicht wiederkehrende Posten

Informationen über geografische Gebiete und wichtige Kunden (IFRS 8.33 f.)

- Besondere Relevanz aufgrund aktueller Handelsbarrieren und geopolitischer Unsicherheit
- Mögliche Auswirkungen von Handelsbeschränkungen oder Zöllen auf die Wesentlichkeitsbeurteilung
- Offenlegung der Zuordnungsgrundlage der Umsatzerlöse zu Ländern bzw. geografischen Regionen
- Keine Ausnahmen hinsichtlich der Angabepflichten zu Umsätzen mit wichtigen Kunden

Enforcement – Update

Aktuelle europäische Enforcement-Entscheidungen



27 June 2025
ESMA32-193237008-9182

30. Auszug aus der EECS-Datenbank zu europäischen Enforcement-Entscheidungen¹

1. **Impairment Test** für den Goodwill (IAS 36)
2. **Cashflow-Prognosen** und **Nutzungsdauer** von Vermögenswerten (IAS 36, IAS 16)
3. Ansatz **aktiver latenter Steuern** auf steuerliche Verlustvträge (IAS 12)
4. **Angaben** zum **Mutterunternehmen** (IAS 24, IAS 1)
5. Beurteilung, ob eine Transaktion einen **Unternehmenszusammenschluss** darstellt (IFRS 3)
6. **Stromlieferverträge** und Kategorisierung von **Fair Value Inputparametern** (IFRS 13)
7. Umsatzrealisierung als **Prinzipal versus Agent** (IFRS 15)
8. **Beherrschung** unter Berücksichtigung substanzieller Rechte (IFRS 3, IFRS 10)

¹ eigene Darstellung, im Original abrufbar unter www.esma.europa.eu (Stand: 28. Oktober 2025).

Enforcement – Update

Ausgewählte aktuelle Fehlerfeststellungen der BaFin



Unterlassene Durchführung eines Impairment Tests bei Vorliegen eines Triggering Events

Das Unternehmen hat es unterlassen, für immaterielle Vermögenswerte der zahlungsmittelgenerierenden Einheit A in Höhe von X Millionen Euro den erzielbaren Betrag zu schätzen. Dies verstößt gegen IAS 36.9 in Verbindung mit IAS 36.12 (g), 14 (b). Danach ist bei Vorliegen von Anhaltspunkten aus dem internen Berichtswesen, die auf eine Wertminderung hindeuten, der erzielbare Betrag zu schätzen. Derartige Anhaltspunkte lagen vor, da die betrieblichen Verluste der zahlungsmittelgenerierenden Einheit A seit [mehreren Jahren] signifikant höher waren als nach den Planungen für das jeweilige Geschäftsjahr.

Segmentberichterstattung: Informationen über wichtige Kunden

Im Konzernanhang fehlt die Angabe, dass die X SE mit drei Kunden jeweils mehr als 10 % ihrer Umsatzerlöse erwirtschaftete, die Angabe der Gesamtbeträge der Umsatzerlöse dieser Kunden und die Angabe, auf welche Segmente diese Umsatzerlöse entfielen. Stattdessen findet sich dort die fehlerhafte Angabe, dass mit keinem Kunden Umsätze zu verzeichnen waren, die einen Anteil von 10 % am Konzernumsatz darstellten.

Dies verstößt gegen IFRS 8.34, Satz 2. Danach hat das Unternehmen, wenn sich die Umsatzerlöse aus Geschäftsvorfällen mit einzelnen Kunden auf mindestens 10 Prozent der gesamten Umsatzerlöse belaufen, diese Angaben zu machen.

Enforcement – Update

Ausgewählte aktuelle Fehlerfeststellungen der BaFin



ESEF

- a) Folgende Angaben des Konzernabschlusses sind fehlerhaft nicht mit einer Auszeichnung versehen: [...]
- b) Der gesamte Abschnitt „Unternehmenszusammenschlüsse“ des Konzernanhangs ist fehlerhaft nicht mit einer Auszeichnung versehen. [...]
- c) Sämtliche Zeilen der Eigenkapitalveränderungsrechnung [...] – mit Ausnahme der ersten Zeile [...] – sind mit einer inhaltlich unzutreffenden Auszeichnung versehen. [...]
- d) In der Konzern-Gesamtergebnisrechnung, der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Eigenkapitalveränderungsrechnung sind Auszeichnungen inkonsistent, weil identische Angaben mit unterschiedlichen Auszeichnungen versehen sind. [...]
- e) Die Konzern-Gesamtergebnisrechnung, die Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, die Kapitalflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung sind jeweils fehlerhaft als Ganzes mit einer nicht-nummerischen Auszeichnung, die den Angaben im Konzernanhang vorbehalten ist, versehen. [...]

Die unter a) bis e) genannten Verstöße sind wesentlich, weil sie die Analyse und Vergleichbarkeit von Konzernabschlüssen hindern. Aufgrund der Verstöße ist die maschinelle Auswertbarkeit des Konzernabschlusses [...] beeinträchtigt. Es wurden nicht nur erforderliche Auszeichnungen unterlassen, sondern auch nicht eindeutige und inhaltlich fehlerhafte Auszeichnungen verwendet.

Enforcement – Update

Fehlerfeststellungen der BaFin im Jahr 2025 (Auswahl, Stand 31.10.2025)



Bilanzierung & Bewertung

- Impairment Tests (IAS 36)
- Bewertung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (IAS 40)
- Kaufpreisallokation (IFRS 3)
- Bilanzielle Behandlung von Earn-out-Klauseln (IAS 8 i.V.m. IFRS 3, IFRS 2, IAS 19)
- Fehlende Erfassung von Derivaten (IFRS 9)
- Umsatzerlöse (IFRS 15)
- Leasing (IFRS 16)



Angaben

Anhang

- Rechnungslegungsmethoden
- Beziehungen zu nahestehenden Personen und Unternehmen (IAS 24), inkl. Vergütung
- Bewertungsparameter

Lagebericht

- Nichteinhaltung von Covenants
- Risikobericht
- Prognosebericht
- Nicht-finanzielle Leistungsindikatoren



Shape the future
with confidence

6 | ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

CSRD – Implementierung in Deutschland – Q4 2025

10. Juli 2025

Mit der Neubildung von Regierung und Parlament beginnt das Gesetzgebungsverfahren mit einem neuen Referententwurf von vorn.

21. Juli 2025

Stakeholder-Konsultation abgeschlossen

3. September 2025

Veröffentlichung des neuen Regierungsentwurfs

31. Dezember 2025



Wesentliche Punkte

UMSETZUNG DER CSRD

1:1

Übertragung mit geringfügigen Anpassungen

ANWENDUNGSBEREICH

Im GJ 2025 Welle 1-Unternehmen mit mindestens

1.000

Mitarbeitenden

BEFREIUNGSREGELUNGEN

- Keine Befreiung kapitalmarkt-orientierter Tochterunternehmen
- Entkopplung der Nachhaltigkeitsberichterstattung von der Finanzberichterstattung

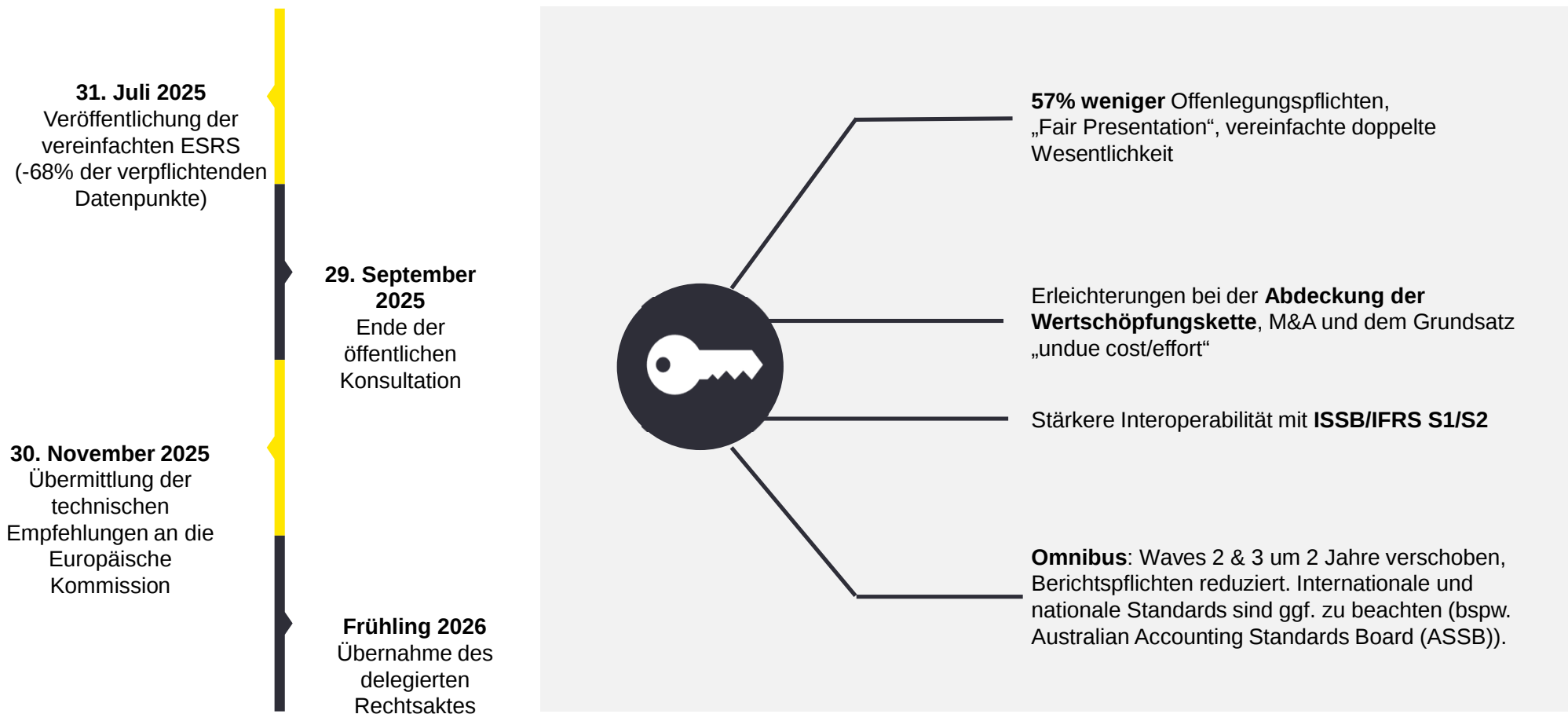
STOP THE CLOCK

Verschiebung auf GJ 2027

- Welle 1-Unternehmen mit 501-1.000 Mitarbeitenden
- Welle 2-Unternehmen

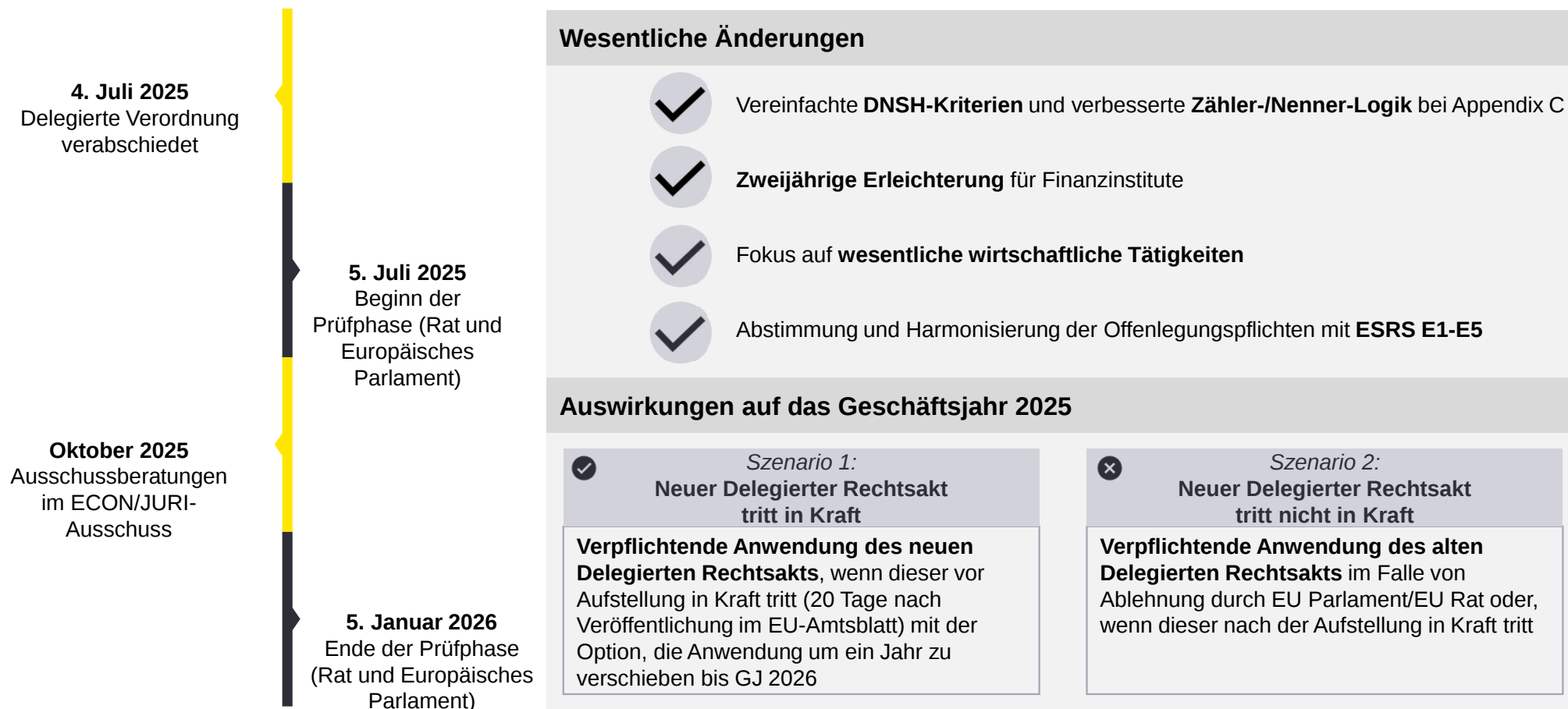
ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

ESRS-Überarbeitung und EU-Omnibus - Seit Q3 2025



ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

EU-Taxonomie und Prüfphase - Q3 2025 bis Q1 2026



ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

Hintergrund und Timeline zur Überarbeitung der ESRS

EFRAG hat die Entwürfe (Exposure Drafts, ED) der vereinfachten ESRS veröffentlicht.



* Die Verabschiedung des delegierten Rechtsakts ist für Anfang 2026 geplant. Nach der Verabschiedung folgt eine zweimonatige Prüfungsfrist durch das Europäische Parlament und den Rat. Sofern keine Einwände erhoben werden, wird der Text im Amtsblatt der EU veröffentlicht und tritt in Kraft.

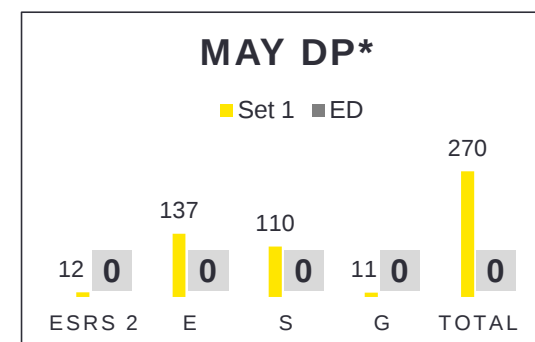
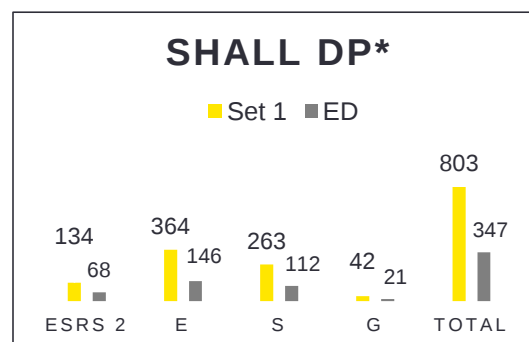
** Ziel der Kommission ist es, den delegierten Rechtsakt rechtzeitig zu verabschieden, damit Unternehmen die überarbeiteten Standards für die Berichterstattung über das Geschäftsjahr 2027 anwenden können – eventuell mit der Option, diese bereits für frühere Geschäftsjahre anzuwenden.

ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

Zusammenfassung der vorgeschlagenen ESRS-Änderungen

Die wichtigsten vorgeschlagenen Änderungen umfassen:

- ▶ Deutliche Reduzierung der Offenlegungspflichten
- ▶ Neu strukturierte Standards
- ▶ Weniger verbindliche Vorgaben mit mehr Flexibilität
- ▶ Einführung des Konzepts der „fairen Darstellung“
- ▶ Stärkere Betonung der Wesentlichkeit von Informationen
- ▶ Vereinfachter Prozess zur doppelten Wesentlichkeit
- ▶ „Brutto vs. Netto-Leitlinien“ (Berücksichtigung von Maßnahmen zur Behebung, Minderung und Prävention)
- ▶ Klarere Abgrenzung zwischen zu berichtenden Themen und wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen (IROs)
- ▶ Neue Regelungen und Ausnahmen zu den Berichtsgrenzen
- ▶ Wesentliche Erleichterungen (einschl. des Prinzips „unverhältnismäßiger Aufwand oder Kosten“)
- ▶ Weitere Änderungen in den themenspezifischen Standards



*Quelle: EFRAG, Basis for Conclusions, Draft Amended ESRS July 2025, pp. 81-82

Interoperabilität mit den IFRS Sustainability Disclosure Standards

- ▶ Es wurden erhebliche Anstrengungen unternommen, um die Formulierungen und einige zentrale Prinzipien besser aufeinander abzustimmen.
- ▶ Gleichzeitig erfordern einige Vereinfachungen und neue Erleichterungen besondere Aufmerksamkeit für Unternehmen, die beide Standards erfüllen möchten.

ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

Deep Dive: Erleichterungen

Verwendung von „angemessenen und belegbaren Informationen ohne unverhältnismäßigen Aufwand oder Kosten“ für Identifikation von IROs, Bestimmung des Umfangs der Wertschöpfungskette, Einbeziehung von Informationen und Erstellung von Kennzahlen.

Datenerhebung in der Wertschöpfungskette: Primäre Datenerhebung wird gleichgestellt mit sekundärer/indirekter Datenerhebung.

Teilabdeckung von Kennzahlen zulässig, wenn verlässliche Daten nur teilweise verfügbar sind (für eigene Tätigkeiten und die Wertschöpfungskette), ausgenommen Treibhausgasemissionen (GHG).

Ausschluss nicht wesentlicher Aktivitäten bei Kennzahlen erlaubt, sofern dies die Relevanz oder die wahrheitsgetreue Darstellung nicht beeinträchtigt.

Ausschluss von Joint Ventures, die nicht operativ kontrolliert werden, ist bei der Berechnung der Kennzahlen gemäß ED ESRS E2–E5 zulässig.

Keine Vergleichsinformationen erforderlich für neue wesentliche IROs und erstmals berichtete Themen.

Erleichterungen bei Akquisitionen und Veräußerungen: Berichterstattung über erworbene Tochtergesellschaften/Geschäftsbereiche kann auf den nächsten Berichtszeitraum verschoben und zu Beginn des Berichtszeitraums angepasst werden.

Verbindung zur Finanzberichterstattung: Querverweise sind nun optional, sowohl für direkte als auch indirekte Verknüpfungen.

ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

ESMA-Schwerpunkte aus Oktober 2025 für die nicht-finanzielle Berichterstattung von kapitalmarktorientierten Unternehmen



ESMA betont, dass die überarbeiteten ESRS erst nach Veröffentlichung des delegierten Rechtsakts gelten; Wave 1 Unternehmen müssen für FY2025 die aktuellen ESRS verwenden.

Priorität 1: Materialität

Hohe Erwartung an Transparenz

- 1 Eingangsparemeter wie Datenquellen, geografischer Geltungsbereich, Tätigkeiten und zentrale Annahmen
- 2 Spezifische Schwellenwerte für negative Auswirkungen und für Risiken
- 3 „Bruttoauswirkungen“
- 4 Vollständige Sicht auf IROs
- 5 Angaben zur Einbindung von Stakeholdern: identifizierbar und Ansichten integriert

Ergebnisse

- ▶ Vollständiges Bild der wesentlichen IROs
- ▶ Verknüpfung der IROs mit Strategie und Geschäftsmodell
- ▶ Verweis auf relevante Richtlinien, Maßnahmen, Ziele und Kennzahlen
- ▶ Berücksichtigung der Zeithorizonte, Verortung und Wechselwirkungen bei den Beschreibungen der IROs
- ▶ Klare Unterscheidung zwischen positiven Impacts und „Mitigationsmaßnahmen“ der negativen Impacts
- ▶ Zuordnung der IROs zu **ESRS-Themen**
- ▶ Klare Benennung unternehmensspezifischer Angaben

Priorität 2: Umfang und Struktur

Umfang

- ▶ Abdeckung desselben Konsolidierungskreises wie Finanzbericht
- ▶ Einbeziehen von wesentlichen IROs entlang der Wertschöpfungskette
- ▶ Bei Einschränkungen im Berichtsumfang muss (1) Transparenz gewahrt und (2) über Folgen dieser Einschränkungen berichtet werden
- ▶ Offenlegung von Änderungen im Umfang oder bei Baseline-Werten

Struktur

- ▶ Nutzerfreundlichkeit und Lesbarkeit erhöhen (gemäß ESRS 1 §11(b))
- ▶ Flexible Struktur ist erlaubt
- ▶ Vermeidung übermäßiger Querverweise oder Verweise auf andere Dokumente

Verknüpfung mit anderen Berichten

- ▶ Aufzeigen von Zusammenhängen mit anderen Unternehmensberichten
- ▶ Kohärenz monetärer und quantitativer Angaben zwischen Finanz- und Nachhaltigkeitsberichterstattung

Nicht wesentliche Informationen müssen klar gekennzeichnet werden und dürfen wesentliche Inhalte nicht überlagern

ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

Der neue EU-Emissionshandel für Brenn- und Kraftstoffe

Regulatorischer Hintergrund

Hintergrund & Ziel

- ▶ **Unzureichende Emissionsminderung** in den Sektoren Gebäude und Verkehr
- ▶ Ausweitung des europäischen Emissionshandels
 - ▶ ab 2025 berichtspflichtig zu Kalenderjahr 2024
 - ▶ ab 2029 Abgabepflicht Zertifikate zu Kalenderjahr 2028
- ▶ EU ETS 2 ersetzt 2028 nationales Emissionshandelssystem (nEHS) in Deutschland
- ▶ Doppelte Berichtspflicht (nEHS und EU ETS 2) 2024 - 2027

Rechtlicher Rahmen

- ▶ Überarbeitete ETS-Richtlinie (2003/87/EG, 2024)
- ▶ Nationale Umsetzung in Deutschland: Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG-Novelle 2025)
- ▶ Monitoring: Verordnung (EU) 2018/2066
- ▶ Nationale Präzisierung möglich:
 - ▶ Emissionshandelsverordnung 2030 (2023)
 - ▶ DEHSt Leitfaden zum EU ETS 2

Verpflichtung zur Teilnahme am EU ETS 2

Geltungsbereich

-  Straßenverkehr
-  Gewerbliche und industrielle Gebäude
-  Wohngebäude
-  Energie- und Industrieanlagen außerhalb des EU ETS 1

Erfassung

-  Upstream: energiesteuerpflichtiges Inverkehrbringen von Brenn- und Kraftstoffen → Lieferanten
-  Kostenweitergabe an Endkunden möglich, aber teilweise rechtlich anspruchsvoll
-  Vergleich: ca. 1.900 verpflichtete Unternehmen im nEHS in Deutschland¹

Nicht abgedeckt

-  Brennstoffströme in den EU ETS 1
- Optionale nationale Einbeziehung:
 -  Nichtgewerbliche Luft- & Schifffahrt
 -  Land- und Forstwirtschaft, landwirtschaftlicher Straßenverkehr
 -  Schienenverkehr, militärische Aktivitäten

¹Treibhausgasemissionen 2014 - Emissionshandelspflichtige stationäre Anlagen und Luftverkehr in Deutschland. Zahl basiert auf nEHS und dient als Orientierung.

ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

Pflichten für Inverkehrbringer von Brenn- und Kraftstoffen

Nächste Schritte

Bis Ende 2025 prüfen:

- ▶ Überwachungsplan genehmigt?
- ▶ Registerkonto bei der DEHSt eröffnet?
- ▶ Unverifizierten Bericht für 2024 eingereicht?

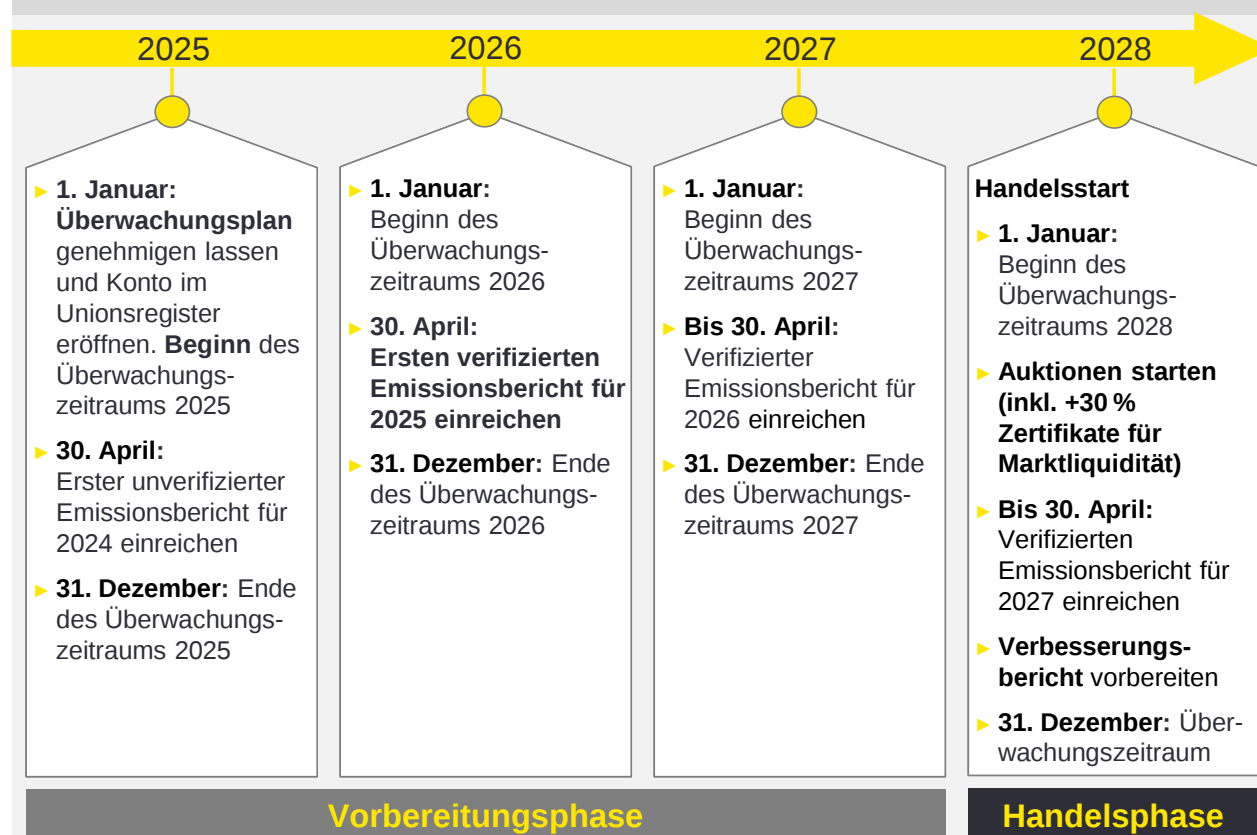
Für 2026:

- ▶ Verifizierung des Emissionsberichts vorbereiten
→ Verifizierer suchen, Zeit einplanen
- ▶ Handelsstrategie (+Hedging) festlegen
→ Beschaffungsweg klären, Budget einplanen
- ▶ Kostenweitergabe klären
→ ggf. Vertragsanpassungen prüfen

Ab 2028:

- ▶ Kontinuierlich Zertifikate beschaffen
- ▶ Emissionsbericht verifizieren und abgeben
- ▶ 2028 Verbesserungsbericht aufsetzen

EU ETS 2 Zeitplan und Phasen¹



¹ETS2: buildings, road transport and additional sectors - Climate Action

ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

Auswirkungen des EU ETS 2 auf Unternehmen

Strategische Implikationen

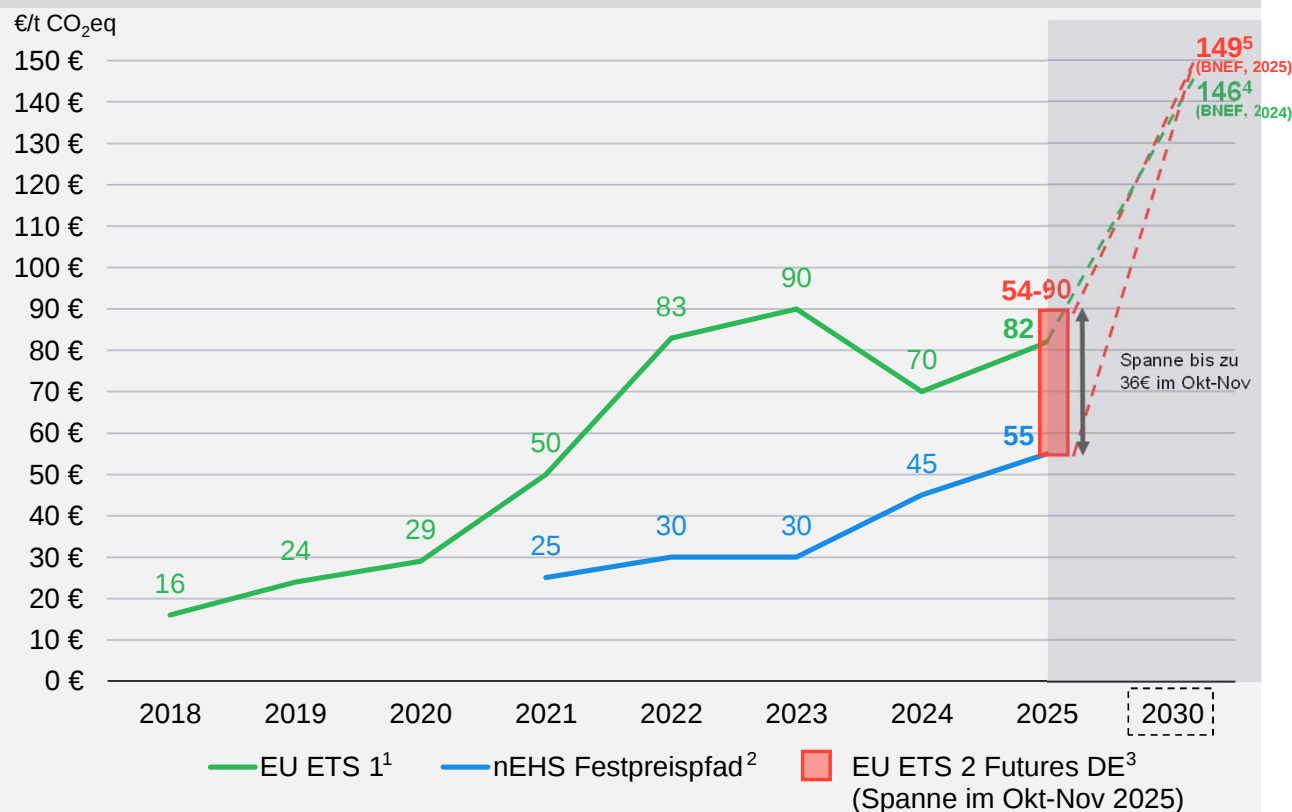
Implikationen der Preisentwicklungen:

- ▶ Hohe Preisunsicherheit zu Beginn einplanen (neuer Markt, politische Risiken)
- ▶ Mit steigenden CO₂-Kosten rechnen (knappere Zertifikate, hohe Vermeidungskosten)
- ▶ CO₂-freie Lösungen werden wirtschaftlich attraktiver
- ▶ Frontloading kann zu niedrigeren Preisen zu Beginn, aber zu größerer Knappheit später führen
- ▶ Diskussionen zum EU ETS 2 in der EU-Politik können das Preisniveau stark beeinflussen

Darauf müssen Sie achten:

- ▶ Compliance sicherstellen – Bußgelder bis 100€/t vermeiden
- ▶ Politische Unsicherheiten und Marktvolatilität berücksichtigen
- ▶ Beschaffung und Hedging der Zertifikate planen
- ▶ Kostenweitergabe an Kunden strategisch klären

Preisentwicklungen und Prognosen zu 2030



¹EU Carbon Permits - Price - Chart - Historical Data – News; ²DEHSt - nEHS sale and trade; ³Market Data Hub

⁴EU ETS Market Outlook 1H 2024: Prices Valley Before Rally | BloombergNEF; ⁵Europe's New Emissions Trading System Expected to Have World's Highest Carbon Price in 2030 at €149, BloombergNEF Forecast Reveals | BloombergNEF

ESRS, Umsetzungsgesetz & sonstige aktuelle Entwicklungen

Ausblick weiterer Nachhaltigkeitsregularien mit Offenlegungspflicht

	Empowering Consumers for the Green Transition Directive (EmpCo)	Eco-Design for Sustainable Products Regulation (ESPR)	Packaging and Packaging Waste Regulation (PPWR)	Batterieverordnung (EUBR)	EU Deforestation Regulation (EUDR)
Was?	Verschärfung von Nachhaltigkeitsbehauptungen und Verbot nicht zertifizierter Nachhaltigkeitssiegel	Rahmenverordnung zur ökologischen Gestaltung und Design von Produkten über den gesamten Lebenszyklus	EU-Verordnung zur Reduktion von Verpackungsabfällen und Förderung der Kreislaufwirtschaft	Regelung des gesamten Lebenszyklus von Batterien (von Herstellung über Nutzung bis zur Entsorgung und zum Recycling)	Verordnung zur Sicherstellung, dass bestimmte Produkte entwaldungsfrei und legal produziert wurden.
Wann?	Implementierung in nationales Gesetz im März 2026, verbindlich ab September 2026	Juli 2024 in Kraft getreten, gestaffelte Pflichten für ausgewählte Produkte bis 2030	Februar 2025 in Kraft getreten, gestaffelte Pflichten für fast alle Arten von Verpackungen bis 2040	Ab August 2023 in Kraft, ersetzt die bisherige Batterierichtlinie ab August 2025. Digitaler Batteriepass ab 2027	Ab 30.12.2025 für große Unternehmen, ab 30.06.2026 für KMUs*
Wen?	Alle Unternehmen, die Produkte oder Dienstleistungen auf dem EU-Markt anbieten. B2B-Anbieter sind betroffen, wenn Produkte Endkunden erreichen.	Hersteller, Importeure und Händler aus den Branchen u.a. Eisen und Stahl, Aluminium, Textilien, Möbel, Reifen und Elektronik auf dem EU-Markt	Hersteller, Importeure und Vertrieber von Verpackungen auf dem EU-Markt. Hersteller tragen besondere Verantwortung im Rahmen der Erweiterten Herstellerverantwortung (EPR)	Hersteller, Importeure, Händler und Inverkehrbringer von Batterien auf dem EU-Markt	Unternehmen, die mit betroffenen Rohstoffen/Produkten handeln (inkl. Import und Export), z.B. Kaffee, Kakao, Holz, Soja, Rindfleisch, Palmöl
Was tun?	- Validierung von Nachhaltigkeitsaussagen - Offenlegung von Produktdetails wie Haltbarkeit, Reparierbarkeit und Software-Support	Einführung eines Digital Product Passport (DPP) mit Informationsanforderungen, z. B. zur Nachhaltigkeitsleistung und zum Umgang mit dem Produkt während seiner Lebensdauer	- Offenlegung einer Konformitätserklärung - Nachweis über u.a. Rezyklateinsatz und Recyclingfähigkeit	- Einführung eines digitalen Batteriepasses mit Offenlegungspflichten wie dem CO2-Fußabdruck - Due Diligence für Rohstoffe - Rückverfolgbarkeitspflicht von Rohmaterialien und Lieferkette Upstream	- Einrichtung eines umfassenden Sorgfaltspflicht- und Risikomanagementsystems - Geolokalisierung - Offenlegung einer Sorgfaltspflicht-Erklärung

*Erneute Verschiebung kann erfolgen

6 | EY Assurance Solutions

EY Assurance Solutions (deutschsprachig)

IFRS 18 – der neue Darstellungsstandard



EY
Shape the future
with confidence

**IFRS 18 –
Herausforderungen
und Lösungsansätze
zur prozessualen und
technischen Umsetzung**
Juli 2025

Inhalt

1. Hintergrund
2. Neue Struktur der Gewinn- und Verlustrechnung
3. Zuordnung von Kostenarten zu Funktionsbereichen im Konzernanhang
4. Management-Defined Performance Measures (MDPM)
5. Typisches Projektvorgehen
6. Fazit

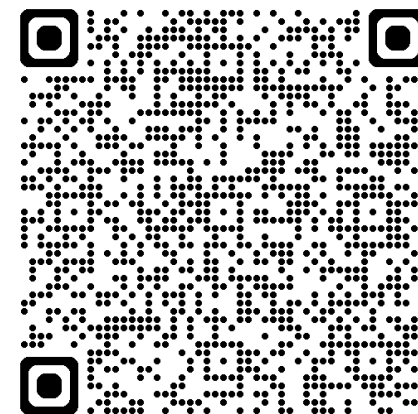
Liebe Leserinnen und Leser,

IFRS 18 ist für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 verpflichtend anzuwenden. Da auch Vergleichszahlen anzugeben sind, haben viele Unternehmen ihr Umsetzungsprojekt gestartet. In dieser Broschüre werden häufige Herausforderungen in der prozessualen und technischen Umsetzung dargestellt und Lösungsansätze diskutiert.

The better the question.
The better the answer.
The better the world works.

Der neue Standard „IFRS 18 – Presentation and Disclosure in Financial Statements“ ist für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2027 verpflichtend anzuwenden. Da Vergleichszahlen anzugeben sind, drängt die Zeit, um beispielsweise Umstellungen von Kontenplänen systemseitig vorzunehmen.

Die Implementierung des IFRS 18 in den Accounting-Systemen kann jedoch zeitaufwändig sein. Wir haben daher eine Broschüre zusammengestellt, die sich mit typischen Herausforderungen im Rahmen der prozessualen und technischen Umsetzung des Standards befasst, sowie Lösungsansätze skizziert.



[Download](#)

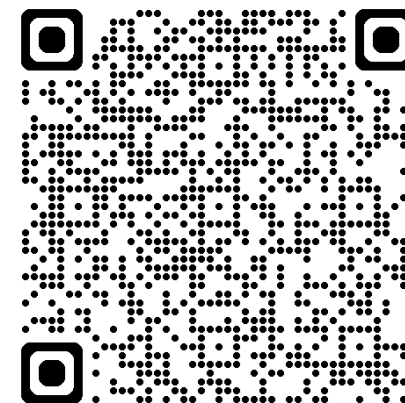
EY Assurance Solutions (englischsprachig)

A closer look at IFRS 18



This publication discusses the new requirements in IFRS 18 Presentation and Disclosure in Financial Statements, which replaces IAS 1.

- ▶ IFRS 18 is effective for reporting periods beginning on or after 1 January 2027. It introduces several new requirements that are expected to impact the presentation and disclosure of most, if not all, entities. These include:
- ▶ The requirement to classify all income and expense into specified categories and provide specified totals and subtotals in the statement of profit or loss.
- ▶ Enhanced guidance on the aggregation, location and labelling of items across the primary financial statements and the notes.
- ▶ Mandatory disclosures about management-defined performance measures (a subset of alternative performance measures).



Download: de.ey.com/ifrs

EY Assurance Solutions (deutschsprachig)

Corporate Reporting Aktuell

Corporate Reporting Aktuell
Ausgabe 11 | November 2025

The better the question. The better the answer. The better the world works.

Ihre Ansprechpartner:innen

- Tobias Schiebusch**
Partner
Professional Practice Director
tobias.schiebusch@de.ey.com
- Dr. Silke Blaschke**
Partner
Corporate Reporting Desk Leader
silke.blaschke@de.ey.com
- Beatrice Rehm**
Partner
Financial Services Assurance Sustainable Finance
beatrice.rehm@de.ey.com
- Anja Galdatzis**
Partner
Sustainability Reporting Desk
anja.galdatzis@de.ey.com
- Alexander Staß**
Partner
Corporate Reporting Desk
alexander.stass@de.ey.com
- Mathieu Meyer**
Partner
Leiter Center for Board Matters Deutschland
mathieu.meyer@de.ey.com
- Dr. Jens Maßmann**
Partner
People Advisory Services
jens.massmann@de.ey.com

Nationale Rechnungslegung

- 02 Auswirkungen des Erdgasausstiegs auf die Rückstellungs-
dotierung bei Gasnetzbetreibern

Sustainability

- 03 ESMA-Untersuchung zur Wesentlichkeitsbeurteilung in der
Nachhaltigkeitsberichterstattung nach ERS
- 04 Omnibus Update: EU-Parlament lehnt beschleunigten
Eintritt in die Trilog-Verhandlungen ab
- 04 Veröffentlichung der Quick Fix-Verordnung im EU-Amtsblatt
- 05 Verlängerung der Einspruchsfrist und mögliche
Auswirkungen auf die EU-Taxonomie-Berichterstattung
- 05 EU-Taxonomie Kommission startet Überprüfung der
technischen Bewertungskriterien zur EU-Taxonomie

Enforcement

- 06 ESMA - Prüfungsschwerpunkte 2025

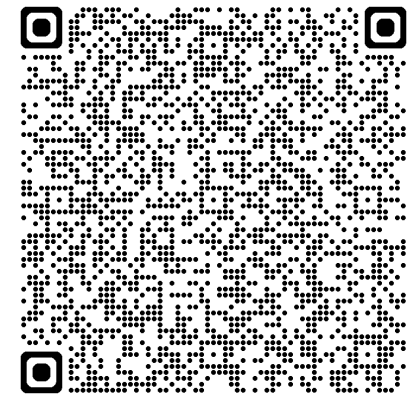
Corporate Governance

- 09 DCGK: Praxis-Impuls „Einsatz Künstlicher Intelligenz im
Aufsichtsrat“ veröffentlicht
- 10 Geopolitisches Update: Politische Volatilität in Europa,
Bergbau- und Metalsektor, steigende Zinszahlungen
- 11 Vergütung in deutschen Vorständen: Frauen erstmals seit
2014 schlechter bezahlt als Männer

Regulatorik

- 12 EZB: Verordnung zur Änderung der Meldung aufsichtlicher
Finanzinformationen (FINREP)
- 12 BaFin: Produktintervention zu Turbo-Zertifikaten
- 13 ESMA: Arbeitsprogramm 2026 veröffentlicht
- 13 ESMA: Finaler Bericht mit RTS für offene kreditvergebene AIF
- 14 EBA und ESMA: Wertpapierfirmen: Überarbeitung des
aufsichtsrechtlichen Rahmens
- 14 BaFin: Fit und Proper-Rundschreiben
- 15 ESMA: Aufkommende Trends in Strategien von
Transitionfonds
- 16 EU-Kommission: Depriorisierung von Level-2-Rechtsakten
- 16 Fondsrisikobegrenzungs-gesetz: Regierungsentwurf
beschlossen

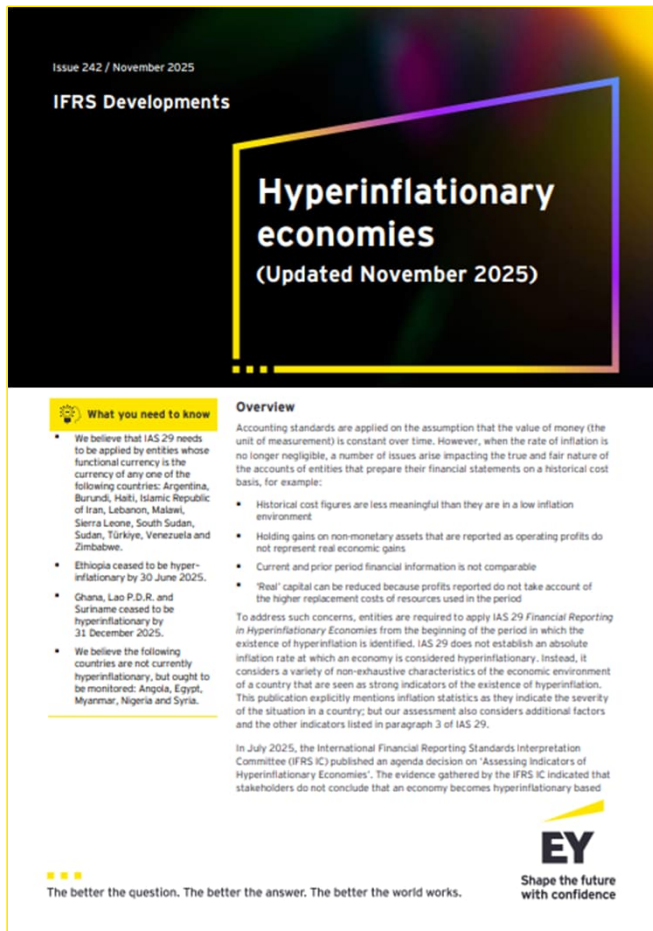
- Wir freuen uns, Sie mit der 11. Ausgabe von "Corporate Reporting Aktuell" über die aktuellen Entwicklungen der letzten Wochen in den Bereichen nationale und internationale Rechnungslegung, Sustainability sowie Regulatorik zu informieren.



[Download](#)

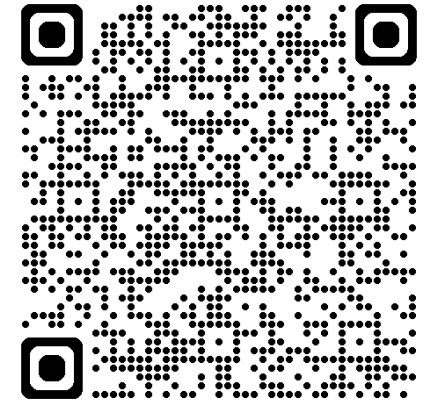
EY Assurance Solutions (englischsprachig)

A closer look at IFRS 18



A summary of hyperinflationary countries for IFRS Accounting standards purposes as at 31 December 2025 and countries that should be monitored.

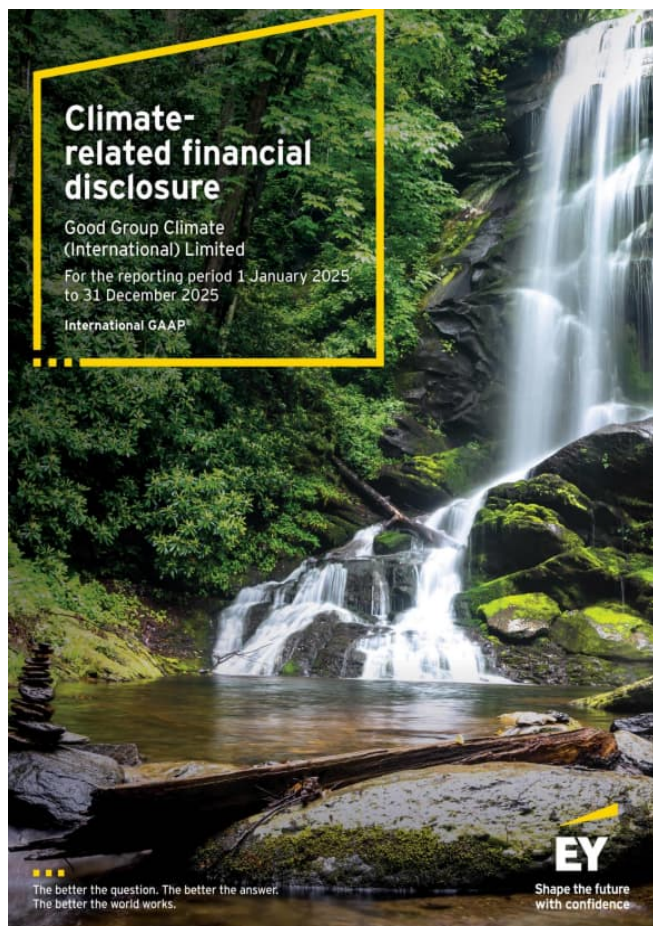
- ▶ The inflation data is based on the International Monetary Fund (IMF) World Economic Outlook (WEO) October 2025.



Download: de.ey.com/ifrs

EY Assurance Solutions (englischsprachig)

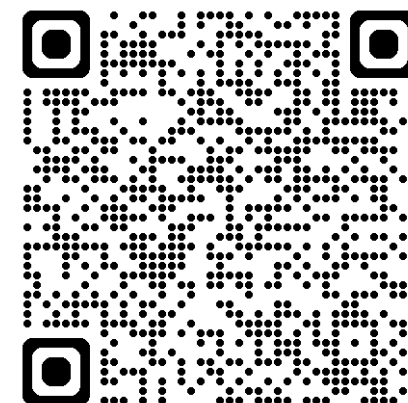
Good Group Climate (International) Limited



This publication contains an illustrative consolidated sustainability-related financial disclosure for Good Group Climate (International) Limited and its subsidiaries (the Group) that is prepared in accordance with IFRS Sustainability Disclosure Standards, issued by the International Sustainability Standards Board (ISSB) at 31 December 2024 and effective for annual periods beginning on or after 1 January 2024.

IFRS Sustainability Disclosure Standards refers to two sustainability standards issued by the ISSB:

- ▶ IFRS S1 General Requirements for Disclosure of Sustainability-related Financial Information
- ▶ IFRS S2 Climate-related Disclosures



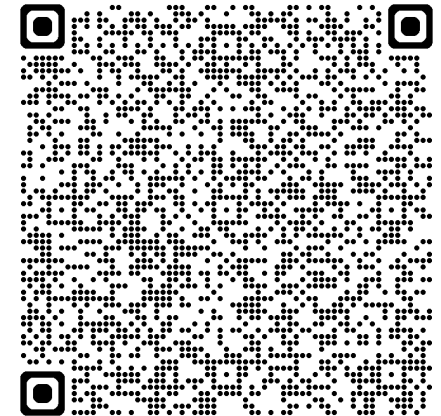
Download: de.ey.com/ifrs

EY Assurance Solutions (englischsprachig)



Illustrative consolidated financial statements of Good Group (International) Limited for period ending 31 December 2025.

- ▶ These illustrative financial statements are prepared in accordance with IFRS issued as at 30 June 2025 and effective for annual periods beginning on 1 January 2025.



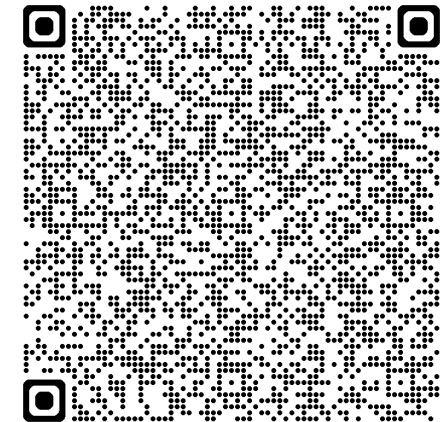
Download: de.ey.com/ifrs

EY Assurance Solutions (englischsprachig)



This IFRS Disclosure Checklist has IFRS disclosure requirements financial statements with a 31 December 2025 year end.

- It captures the disclosure requirements for IFRS standards and interpretations in issue at 31 August 2025.



Download: de.ey.com/ifrs

EY Scout International Accounting & Reporting

Event am 18. November 2025, 15:00 Uhr

Ihre EY-Ansprechpartner: innen

Aktuelle Entwicklungen

Sascha Weiß

Telefon +49 30 25471 20626

sascha.weiss@de.ey.com

KI im Finanz- und Rechnungswesen

Dr. Ulrich Erxleben

Telefon +49 157 73636 222

uli.erxleben@hypatos.ai

Martin Wolleswinkel

Telefon +49 30 25471 16561

martin.wolleswinkel@de.ey.com

Aktuelle Einflussfaktoren für die Steuerposition

Alexander Schley

Telefon +49 30 25471 13307

alexander.schley@de.ey.com

IFRS 18 – Pain Points im Fokus

Sascha Weiß

Telefon +49 30 25471 20626

sascha.weiss@de.ey.com

Enforcement - Update

Sascha Weiß

Telefon +49 30 25471 20626

sascha.weiss@de.ey.com

ESRS, Umsetzungsgesetz & aktuelle Entwicklungen

Robert Seiter

Telefon +49 30 25471 21415

robert.seiter@de.ey.com

Björn Heubner

Telefon +49 30 25471 18760

bjoern.heubner@de.ey.com

Events & Webcasts

Sven Peterson

Telefon +49 6196 996 11085

sven.peterson@de.ey.com



Shape the future
with confidence

EY | Building a better working world

Mit unserer Arbeit setzen wir uns für eine besser funktionierende Welt ein. Wir helfen unseren Kunden, Mitarbeitenden und der Gesellschaft, langfristige Werte zu schaffen und das Vertrauen in die Kapitalmärkte zu stärken.

In mehr als 150 Ländern unterstützen wir unsere Kunden, verantwortungsvoll zu wachsen und den digitalen Wandel zu gestalten. Dabei setzen wir auf Diversität im Team sowie Daten und modernste Technologien in unseren Dienstleistungen.

Ob Assurance, Tax & Law, Strategy and Transactions oder Consulting: Unsere Teams stellen bessere Fragen, um neue und bessere Antworten auf die komplexen Herausforderungen unserer Zeit geben zu können.

„EY“ und „wir“ beziehen sich in dieser Präsentation auf alle deutschen Mitgliedsunternehmen von Ernst & Young Global Limited (EYG). Jedes EYG-Mitgliedsunternehmen ist rechtlich selbstständig und unabhängig. Ernst & Young Global Limited ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach englischem Recht und erbringt keine Leistungen für Mandanten. Informationen darüber, wie EY personenbezogene Daten sammelt und verwendet, sowie eine Beschreibung der Rechte, die Einzelpersonen gemäß der Datenschutzgesetzgebung haben, sind über ey.com/privacy verfügbar. Weitere Informationen zu unserer Organisation finden Sie unter ey.com.

In Deutschland finden Sie uns an 20 Standorten.

© 2025 EY GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
All Rights Reserved.

ED None

Diese Präsentation ist lediglich als allgemeine, unverbindliche Information gedacht und kann daher nicht als Ersatz für eine detaillierte Recherche oder eine fachkundige Beratung oder Auskunft dienen. Es besteht kein Anspruch auf sachliche Richtigkeit, Vollständigkeit und/oder Aktualität. Jegliche Haftung seitens der Ernst & Young GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und/oder anderer Mitgliedsunternehmen der globalen EY-Organisation wird ausgeschlossen.

ey.com/de